a.) 2

Die Sparcasse.

Eine
faßliche Darstellung des Zweckes, der Vortheile für das Allgemeine, und der Einrichtung einer Sparcasse-Anstalt, mit Rücksicht auf die erste österreichische Anstalt dieser Art

für

das Volk und dessen nähere Vorsteher.

Wien.
Gedruckt bey Anton Strauß.
1821.

Est locus, cujus lapides sunt Sapphirus;

Job. XXVIII. 6.

Benedictus eris tu ingrediens.

Deut. 28.

Ihrer Majestät

der Kaiserinn und Königinn

Caroline Auguste

unserer allergnädigsten Landesmutter

ehrfurchtsvoll

gewidmet.

Majestät!

Ein treuer Unterthan unterfängt sich, eine Volksschrift zu **Ihren** Füssen niederzulegen, welche keine andere Tendenz hat, als die, eine Anstalt, welche die Beförderung des Wohles so vieler Menschen zum Zwecke hat, bekannter zu machen, und durch eine einfache Darstellung des verwaltenden Zweiges derselben den Impuls zur Verbreitung und Nachahmung eines gemeinnützigen Unternehmens zu geben.

Die Errichtung, die Erhaltung und die Emporbringung einer Sparcasse zunächst für die erwerbende Classe des Volkes haben bereits einen zu entschiedenen wohlthätigen Einfluß auf das Allgemeine in moralischer, in bürgerlicher und in polizeilicher Hinsicht geäussert, als daß jene Anstalt von unserer geliebten Landesmutter keiner besonderen Aufmerksamkeit wäre gewürdigt worden, wie **Sie** immer das in **Ihren** hohen Schutz zu nehmen gewohnt

sind, was **Ihre** treuen Landeskinder besser und glücklicher zu machen geeignet ist.

So dürfte sich auch dieser Versuch, den Zweck und die Einrichtung einer Wohlthätigkeitsanstalt einer grösseren Publicität zu überliefern, jener Huld und Gnade erfreuen, welche die Herzen **Ihrer** Völker mit dem Enthusiasm der reinsten Liebe und Dankbarkeit gegen die erhabenste Fürstinn erfüllt, und die Widmung desselben dürfte wenigstens ein Zeichen der Ehrfurcht und der tiefesten Verehrung seyn, mit welcher ich bin

Eurer Majestät

treugehorsamster Unterthan,
J. v. R.

Vorbericht.

Die Errichtung von Sparcassen im Auslande hatte einen so günstigen und segenreichen Erfolg, daß nicht zu zweifeln war, daß auch in Oesterreich, wo alles Gute unter dem milden Scepter des gütigsten Kaisers mit doppelter Ueppigkeit gedeiht, eine derlei Anstalt die zu erwartenden Früchte für das allgemeine Beste bringen werde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, und glühend für alles Gute und Nützliche, faßte ein würdiger und verdienstvoller Staatsbürger die erste Idee der Errichtung einer Sparcasse in Wien, und verband sich zu ihrer Ausführung mit einem, eben so einsichtsvollen als patriotisch gesinnten, Geschäfts-

manne, dessen Verwendung und wahrhaft großmüthigen Aufopferungen das nunmehr bestehende Institut der Sparcasse den grösten Theil seiner bedeutenden Ausdehnung und Wirksamkeit, welche sich in Kurzem erweitern dürfte, zu verdanken hat. Mehrere Menschenfreunde schlossen sich den Gründern bereitwillig an, um die Durchführung jener Idee zu befördern *).

Die schnellen, über alle Erwartung gehenden, Fortschritte eines von solchen Männern angestossenen und ausgeführten Unternehmens zeigten deutlich, daß man sich von demselben eine immerwährende Solidität zu versprechen habe; und der Schutz der Regierung und die Theilnahme von Seite des Publicums verwandelten die Hoffnung bald in die erfreulichste Ueberzeugung.

---

*) Die Gründer haben aus zu edlen Absichten gehandelt, als daß ihr Zartgefühl erlauben dürfte, hier ihre Namen aufzuführen; ihr patriotischer Sinn ist bereits anerkannt, und ihr Bewußtseyn erhebt sie über alle Öffentlichkeit.

Nichts desto weniger bedurfte es öffentlicher Aufmunterungen, um das Volk zur Theilnahme an den Vortheilen eines nur zu seinem Besten errichteten Institutes einzuladen, und obschon diese in einzelnen Zeitblättern zerstreut liegenden Aufmunterungen ihre Wirkung nicht verfehlten, so hatten sie doch nach und nach dasselbe Schicksal, welches die Zeitblätter selbst erfahren, weggelegt und allmälig vergessen zu werden. Zudem waren sie nicht immer in einer, dem Volke zugänglichen, Sprache abgefaßt, und ihr beschränkter Umfang erlaubte nie, dabei so ins Detail zu gehen, daß das Volk und dessen nähere Vorsteher zugleich von dem Zwecke, den Vortheilen und der ganzen Einrichtung der Sparcasse in die Kenntniß gesetzt werden, damit einer Seits das Publicum durch die wahrhafte Darstellung der Sache das nöthige Zutrauen zu seinen wahren Freunden fasse, und anderer Seits Menschenfreunde in den Stand gesetzt werden, ähnliche Institute selbst zu errichten und zu organisiren.

Diese Aufgabe liegt dem Verfasser gegenwärtiger Schrift vor Augen, und seine Bemühung, sie vollkommen zu lösen, wird die schönste Belohnung in der Wirkung finden, welche sich davon der Verfasser bei seinen biederen Vaterlandsbrüdern verspricht.

An das Volk.

Im Auslande bestehen schon seit einiger Zeit Sparcassen, das heißt, Anstalten, wohin man nach und nach kleine Geldbeträge zur Aufbewahrung gibt, bis diese kleinen Geldbeträge, zusammen genommen, ein grösseres Capital ausmachen, welches man dann sammt den Zinsen beheben kann.

Durch eine solche Anstalt wird Mancher angeeifert, wenigstens Etwas von seinem überflüssigen Gelde aufzusparen, damit er dann zusammengenommen eine grössere Geldsumme zugleich erhalte, und zu dem verwenden könne, was er mit wenigem Gelde nicht erreichen kann.

Es ist also ganz klar, wie nützlich und wohlthätig eine Sparcasse seyn müsse.

Damit aber auch wir Inländer eine solche Wohlthat geniessen können, haben einige Menschenfreunde beschlossen, auch hier in Wien eine solche Sparcasse zu errichten; und die Regierung hat ihnen dazu die Erlaubniß gegeben, sobald sie überzeugt war, daß eine

Sparcasse nur zum Nutzen für das allgemeine Volk seyn kann.

So ist die erste österreichische Sparcasse in der Hauptpfarre der Leopoldstadt entstanden *).

Einige, als reiche, biedere und rechtschaffene Bürger bekannte Menschenfreunde, haben eine Gesellschaft geschlossen, welche das Geschäft auf sich genommen hat, alles das zu besorgen, was nöthig ist, um eine Sparcasse ordentlich einzurichten, zu verwalten, und die Gelder gut anzulegen, welche von den Parteien in die Sparcasse gelegt werden.

Jene Menschenfreunde haben für diese Anstalt gewisse Regeln festgesetzt, welche man Statuten nennt; ferners haben sie für die Art, wie die Geschäfte der Anstalt sollen betrieben werden, ebenfalls Regeln bestimmt, und sie unter dem Namen Reglement bekannt gemacht.

Es ist leicht zu begreifen, daß dazu Beamte nöthig sind, um Alles in Ordnung zu erhalten. Diese Beamten haben nun jeder seine eigene Vorschrift, nach welcher er seine Geschäfte führen muß. Diese Vorschrift heißt: Instruction.

---

*) Vom 1. November 1821 angefangen, wird sich die Sparcasse in der Stadt, in der Singerstrasse, teutsches Haus Nro. 879, 2. Hof, 6. Stiege, im 1. Stock befinden.

Hinten sind sowohl die Statuten und das Reglement, als auch die Instructionen der Beamten mit den nöthigen Erklärungen zu finden; allein derjenige, der etwas in der Sparcasse anlegen will, braucht davon nichts weiter zu wissen, als was hier aus den Statuten gesagt werden wird.

Derjenige, der etwas in die Sparcasse erlegen will, heißt der Interessent.

Ein Interessent kann was immer für kleinere oder grössere Beträge in die Sparcasse erlegen, nur nicht weniger als 25 kr. Conventions-Münze oder 1 fl. 15 kr. Einlösungsscheine, auch nicht mehr als 100 fl. Conventions-Münze oder 250 fl. Einlösungsscheine auf Einmal; das heißt, der Interessent kann nach und nach wohl auch mehrere hundert Gulden erlegen, nicht aber auf Einmal.

Der Interessent kann seinen eigenen, oder einen anderen, oder auch einen erdichteten Namen einschreiben lassen.

Wenn der Interessent 25 kr. Conventions-Münze, oder so viel darüber in Conventions-Münze erlegt, daß das Ganze weniger als 1 fl. 15. kr. Conventions-Münze ausmacht, so bekommt er ein rothgedrucktes Auszugsblatt, wie eines hinten mit Nro. 1. zu sehen ist.

In dieses Blatt, welches 1 kr. kostet, wird eingeschrieben, wie viel der Interessent erlegt hat. Legt er aber öfters ein, und macht das eingelegte Geld nach und nach 1 fl. 15 kr. Conventions-Münze, oder mehr, aus, so bleibt das Auszugsblatt in der Kanzlei liegen, und der Interessent bekommt dafür ein rothes Auszugsbüchlein, oder wie es allgemein heißt, ein Sparcassebüchlein, welchem die Statuten, das Reglement, und drei Zinsentabellen angehängt sind.

Das Sparcassebüchlein ist entweder roth oder schwarz gedruckt. Hat der Interessent Silbergeld oder Ducaten erlegt, so bekommt er ein rothes; hat er aber Einlösungsscheine erlegt, so erhält er ein schwarzes Sparcassebüchlein.

Hinten sind unter Nro. 2 und Nro. 3 die linirten Blätter des Sparcassebüchleins vorgestellt.

Nro. 2 stellt das Blatt vor, auf welchem angemerkt wird, an wen der Interessent das Sparcassebüchlein abgetreten hat, wenn er es zum Beispiel verschenken will.

Nro. 3 stellt das Blatt vor, in welches eingeschrieben wird, wie viel und wann der Interessent erlegt hat, und wie viel er an Interessen schon behoben hat.

Die Sparcasse zahlt für die Capitale, welche man bei ihr einlegt, vier Procent. Dabei ist anzumerken,

daß die Interessen nach jedem halben Jahre ausbezahlt, und daß die Beträge, wofür der Interessent ein Auszugsblatt erhält, nur vierteljährig, diejenigen aber, wofür er ein Sparcassebüchlein erhält, monatlich verzinst werden.

Behebt aber der Interessent nach einem halben Jahre keine Interessen, so werden diese unbehobenen Interessen auch zum Capital geschlagen, das heißt, sie werden so behandelt, als wenn sie der Interessent erst erlegt hätte, damit er auch davon die Zinsen erhalte.

Damit der Interessent selbst ohne nachzurechnen sehen könne, wie viel er an Interessen von der Sparcasse zu fordern hat, ist dem Sparcassebüchlein eine Zinsentabelle angehängt, in der er sogleich nachschlagen kann, wie viel Interessen sein Capital in einem, in zwei, in drei oder mehreren Monaten bis zu einem halben Jahre gibt. Diese Tabelle findet man ebenfalls hinten, mit Nro. 4 bezeichnet.

Läßt aber der Interessent jedesmal nach einem halben Jahre die Interessen liegen, damit sie fortan als neue Einlagen verzinst werden, wie kurz oben gesagt worden ist, und legt er alle Jahre so viel ein, als er das erste Jahr erlegt hat, so muß sich sein Capital nach einer gewissen Reihe von Jahren sehr bedeutend erhöhen; und ohne dabei einen Rechenmeister nöthig

zu haben, kann der Interessent im Sparcassebüchlein selbst nachschlagen, um wie viel sich sein Capital vermehrt, wenn er die Zinsen liegen läßt, und alle Jahre die nämliche Einlage macht. Es ist nämlich dem Sparcassebüchlein eine Tabelle angehängt, aus welcher der Interessent dieses selbst ersehen kann. Der Leser kann diese Tabelle auch hinten unter Nro. 5 einsehen.

Aus dieser Tabelle Nro. 5 ersieht der Interessent, daß, wenn er ein Capital von 25 fl. Conv. Münze oder Einlösungsscheine erlegt hat, und während fünf Jahren keine Zinsen behebt, sondern jedes Jahr wieder 25 fl. erlegt; daß sein Capital am Ende des sechsten Jahres zu der bedeutenden Summe von 165 fl. 59 kr. 1 d. Conv. Münze oder Einlösungsscheine angewachsen ist. Läßt er die nämliche Summe von 25 fl. sieben Jahre liegen, und fährt er wie oben mit der nämlichen Einlage jährlich fort, so bekommt er zu Anfang des achten Jahres ein Capital von 230 fl. 41 krn. Conv. Münze oder Einlösungsscheine.

Die Tabelle Nro. 6, welche ebenfalls dem Sparcassebüchlein beiliegt, dient dazu, dem Interessenten, welcher sein Capital durch eine gewisse Reihe von Jahren liegen läßt, ohne die Interessen zu beheben, und ohne jährlich was zuzulegen, anzuzeigen, wie hoch sich die liegen gebliebenen Zinsen neuerdings verzinsen. Zum

Beispiel, der Interessent erlegt 25 fl., und läßt sie fünf Jahre lang liegen, ohne etwas dazu zu legen, und ohne die Interessen zu beheben, so erhält er nach dem fünften Jahre, wenn er sein Capital zurückverlangt, 30 fl. 28 kr. 1 d.

Hat der Interessent so viel in der Sparcasse liegen, daß man damit eine Obligation kaufen kann, die sich mit fünf Procent Silbergeld verzinst, so geschieht dieses, wodurch der Interessent den Vortheil genießt, daß sein Capital viel höher verzinst wird.

Hat nun ein Interessent den Ankauf einer Obligation verlangt, so werden ihm die fünf Procent ordentlich ausbezahlt, oder, wenn er sie nicht beheben will, neuerdings auf Procenten angelegt; jedoch kann er natürlicher Weise, wenn er aus der Sparcasse austreten will, nur die Obligation, nicht aber das Geld fordern, was sie gekostet hat, weil sich der Curs der Obligationen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Will der Interessent, daß von seinem angewachsenen Capitale keine Obligation gekauft, sondern daß ihm bey der Rückzahlung das bare Geld in die Hand gegeben werde, so muß er solches bei der Sparcasse anzeigen, damit sie es in ihren Büchern und im Sparcassebüchlein anmerken könne, widrigen Falls eine Obligation gekauft werden würde.

Der Interessent kann alle Wochen dreimahl, Dinstag, Donnerstag und Samstag Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in die Sparcasse einlegen.

Der Interessent kann seine Einlage an den nämlichen Tagen zurückverlangen, und er erhält sie auf der Stelle mit den Interessen nach Abzug von 8 krn. für das Sparcassebüchlein.

Braucht der Interessent nur einen Theil seines Geldes aus der Sparcasse, so wird ihm das Übrige fernerhin aufbewahrt und verzinst werden. Wenn er z. B. 50 fl. in der Sparcasse hat, und er braucht für den Augenblick 20 fl.; so kann er erklären, daß er die übrigen 30 fl. in der Sparcasse liegen lassen will; was sodann im Sparcassebüchlein angemerkt wird.

Alle Jahre erscheint nach dem ömtlichen Rechnungsabschlusse eine Nachweisung, in welcher alle Nummern der Sparcassebüchlein sammt den eingeschriebenen Capitalien zu ersehen sind. Jeder Interessent kann eine solche Nachweisung unentgeltlich haben, und darin nachsehen, ob sein Sparcassebüchlein mit der Nachweisung übereinstimmt. Stimmt es nicht überein, so kann der Interessent sogleich solches im Amte anzeigen. Weil aber diese Nachweisungen sehr genau seyn müssen, so ist ein solcher Fall gar nicht zu vermuthen.

Wenige Menschen sehen den Nutzen einer Sparcasse nicht ein, und die meisten wissen nur nicht, wie sie sich dabei zu verhalten haben. Diesen hat die obige Auseinandersetzung gegolten. Aber auch denjenigen wenigen Menschen, welche den Nutzen der Sparcasse noch nicht einsehen, zu Liebe, werden hier einige Beispiele von Interessenten und ihren Verhältnissen zu der Sparcasse erzählt.

Ein Lehrling legt während seinen vier Lehrjahren von dem Gelde, welches ihm seine Eltern geben, wöchentlich 2 fl. 30 kr. in die Sparcasse, und während seinen fünf Gesellenjahren wöchentlich 5 fl. von seinem Verdienste. Am Ende dieser sieben Jahre behebt er das ganze Capital, und findet, daß er, ohne sich sonst einen merklichen Abbruch gethan zu haben, eine Summe von 1820 fl., ohne die Interessen mitzurechnen, welche er alle halbe Jahre behoben hat, erspart habe. Dieser Gesell muß nun gestehen, daß die Sparcasse, wenn sie auch keine Interessen zahlen würde, eine sehr wohlthätige Anstalt wäre. Nichts desto weniger hat er indessen die Interessen behoben, die mit jedem Jahre bedeutender wurden, und zuletzt gar 72 fl. 48 kr. ausmachten. So sehr wird die Sparsamkeit belohnt.

Der Himmel segnet ein fleißiges und ordnungliebendes Ehepaar mit einem Töchterchen. Die Eltern be-

schliessen, bei seiner Geburt ein Pathengeschenk von 30 fl. in die Sparcasse nieder zu legen, und jedes Jahr einen gleichen Betrag abzugeben, bis die Tochter heirathet. Im ein und zwanzigsten Jahre verehelicht sich diese, und mit dem seit zwanzig Jahren hinterlegten Gelde sammt den Interessen, zusammen 933 fl. 18 kr. sieht sie sich im Stande, nicht nur ihre Haushaltung einzurichten, ohne sonst ihren Eltern oder ihrem Manne auf eine empfindliche Art zur Last fallen zu müssen; sondern auch ein kleines Capital anzulegen, welches durch fernere Sparsamkeit endlich sehr bedeutend werden kann.

Ein Mensch, der sonst gewohnt war, sein entbehrliches Geld in die Lotterie zu setzen, legt es nunmehr lieber in die Sparcasse. Auf diese Weise hatte er binnen einem Jahre mehr als sechzig Gulden ersparet. Eine harte Krankheit, welcher er ohne besondere Pflege erlegen wäre, überraschte ihn zu eben der Zeit. Seine Ersparniß setzte ihn nun in den Stand, sich besser verpflegen zu lassen, und bald sah er sich wieder hergestellt. Ohne die kluge Benützung der Sparcasse wäre er wahrscheinlich ein Raub des Todes geworden, und nun segnet er die Menschenfreunde, welche ihm Gelegenheit gaben, eine Thorheit aufzugeben, und den Sinn auf das Sparen zu lenken *).

*) Dieser Fall ist Thatsache.

Eine Familie übergibt, sobald die Gelegenheit sich so schickt, die von der Haushaltung erübrigten kleinen Geldbeträge der Sparcasse zur Aufbewahrung und Verzinsung. Unversehens trifft sie ein Unglück, wodurch sie einer augenblicklichen Hülfe bedarf. Kein Freund in der Noth läßt sich blicken, und Gott, und demnächst ihrer Sparsamkeit sei es gedankt! in der Sparcasse findet die Familie die Hülfe, wofür sie Niemanden verpflichtet ist, als ihrem Schöpfer, den Errichtern der Sparcasse und ihrer eigenen Klugheit, nicht aber irgend einem Wucherer, der sich ihre Noth zu Nutzen gemacht hätte.

Einer Familie fällt es nicht schwer, jährlich 50 fl. für einen Sohn zu hinterlegen. Nach zwanzig Jahren gibt dies eine Summe von 2178 fl. 7 kr. 2 d., womit der Sohn sehr leicht ein Gewerbe antreten kann, ohne welches er ein ewiger Gesell bleiben müßte.

Diese wenigen Beispiele werden hinreichen, den wohlthätigen Einfluß der Sparsamkeit, wenn ihr ein so sicherer Anhaltspunct angewiesen ist, wie die Sparcasse einer ist, zu zeigen.

Aber nicht allein bedeutendere Beträge, wie sie hier aufgeführt worden sind, können zu diesen Vortheilen führen; sondern selbst geringere können die Bahn zum Wohlstande brechen; und ist nur einmal der erste

Schritt gethan, so wird sich mit der besseren Überzeugung auch eine wärmere Theilnahme für eine so wohlthätige Einrichtung finden.

Mehrere Einwendungen gegen das Erlegen in die Sparcasse können Statt finden; allein sie können sehr leicht widerlegt werden.

Die Sparcasse zahlt nur vier Procent Zinsen. — Die Sparcasse ist nicht der Ort, wo man grössere Summen anlegen kann, um den gröstmöglichsten Gewinn davon zu ziehen; sondern sie ist eine Anstalt, welche die Ersparniß sicher verwahrt, und auf die sicherste Art anlegt. Es wird also dem klugen Menschen lieber seyn, von seinem Spargelde sichere vier Procent zu haben, als es gegen fünf und sechs Procent auf eine unsichere Art in andere Hände zu geben. Auch kann man kleinere Geldbeträge nicht auf Zinsen anlegen, und, hat das Ersparniß eine größere Summe erreicht, so steht es dem Interessenten immer noch frei, sein Capital aus der Sparcasse zu beheben, und auf eine vortheilhaftere Weise zu verwenden. — Bedarf nun der Interessent seines Geldes, so kann er es gegen Zurückgabe des Sparcassebüchleins auf der Stelle zurückhaben, ohne deßwegen die geringsten Unkosten zu erfahren, während er, wenn er sein Geld wo anders liegen hat, erst aufkünden muß, und

oft den Advocaten nöthig hat, um zu seinem Eigenthume zu gelangen. Alle diese Plackereyen fallen weg, wenn man seinen Nothpfennig bei der Sparcasse erliegen hat.

Die Sparcasse ist nicht vorhanden, um das Geld reicher Capitalisten auf die allervortheilhafteste Art anzulegen, sondern um den fleißigen, arbeitsamen und ordnungliebenden Menschen das Beiseitelegen ihres kleinen Überflusses zu sichern, und diesen zu sammeln, damit er nach und nach zu einer verwendbareren Summe anwachse.

Überdies hätten die Menschenfreunde, welche die Sparcasse ganz ohne Eigennutz errichteten, gewiß mehr Procenten versprochen, wenn sie sicher gewesen wären, solche auch zahlen zu können. Es wird aber jedem klugen Menschen von selbst einleuchten, daß eine Anstalt, welche erst in ihrem Entstehen ist, gewiß sehr viel leistet, wenn sie schon bei ihrem Anfange für die eingelegten Capitale vier Procent zahlt, und verspricht, die Procenten zu erhöhen, sobald ihr der ausgedehntere Verkehr der Einlagen solches gestattet. Es hängt also gewisser Maßen bloß von dem Publicum selbst ab, durch thätige Theilnahme die Sparcasse in den Stand zu setzen, ihre Procenten von vier auf fünf, und von fünf auf sechs zu erhöhen.

Bisher hat es an dieser Theilnahme nicht gefehlt, und kommt es durch ihre Fortsetzung zu der Verwirklichung der Absichten der Sparcasse dahin, so dürfte sie eine Sparbank werden, welche keine ihres gleichen hat, und welcher selbst Capitalisten ihre Gelder zur Aufbewahrung und Fruchtbringung übergeben.

Sollte es wohl einen einsichtsvollen Vater, einen würdigen Seelsorger, einen gutgesinnten Dienstherrn, und überhaupt einen Menschenfreund geben, der nicht durch Wort und Beispiel eine Anstalt würdigen wollte, welche keinen anderen Zweck vor Augen hat, als allen erwerbenden Volksclassen zu nützen, und ihre Zukunft vor den Schrecknissen der Verschwendung und der Noth zu sichern?

Sollte es wohl noch Jemanden geben, dem die Gelegenheit gleichgültig bliebe, sein Glück zu begründen, und der die Hand von sich stiesse, die sich ihm in manchen Stürmen dieses unruhvollen Lebens als Leiterinn aus hundert Verlegenheiten anbiethet?

Sollten wohl noch Dummheit und Bosheit ein so mächtiges Wort bey Unerfahrenen führen, um die besten Absichten der warm fühlenden Menschenfreunde verdächtig zu machen, welche Zeit, Geld und oft auch Gesundheit aufopfern, um mit Hintansetzung ihres

eigenen Wohles das Wohl ihrer Mitmenschen zu befördern *)?

Doch, die Biederkeit unserer Vaterlandsbrüder, unter denen das Gute immer geschwinder und kräftiger gedeiht, als im Auslande, wird sich von diesem auch in diesem Stücke nicht übertreffen lassen, und unsere Voraussagung rechtfertigen, unsere Sparcasse werde in Kurzem einen eben so glänzenden, oder noch glänzenderen Beweis von der sittlichen Würde der Österreicher liefern, als das Ausland von der seinigen.

An die nähern Vorsteher des Volkes.

Nicht oft liegt die Gelegenheit so nahe, Gutes zu stiften, als diesmahl.

Selten ist die Ergreifung einer derlei Gelegenheit mit so wenigen und geringen Aufopferungen verknüpft, als jetzt.

Der ächte Patriot soll nichts versäumen, was er zum Wohle seines Vaterlandes beitragen kann.

---

*) Wer die Aufopferungen, mit welchen die Gründer der Sparcasse in Wien diese emporzubringen wußten, kennt, wird Obiges nicht übertrieben finden.

Selten erlauben es die Umstände, viel zu diesem Wohle beizutragen; aber diesmal erhält der Menschenfreund von jeder Seite Begünstigungen zur Ausführung einer einfachen, leicht zu realisirenden, und doch in ihren Folgen so segenreichen Idee.

Menschenfreunde, errichtet Sparcassen! Ihr werdet dadurch die Quelle vieler Übel verstopfen, und eine ergiebigere wohlthätiger Folgen öffnen. Ihr werdet dem Leichtsinnigen die ihm schwere Tugend der Wirthlichkeit so leicht und anziehend machen, daß er ihr kaum widerstehen kann. Ihr werdet Vergehen und Verbrechen verhüthen, deren Zahl immer geringer werden muß, je grösser die Anzahl der an Ordnung gewöhnten Menschen ist. Eben so werdet ihr manchem auch nur halbwegs besonnenen Menschen die Sicherheit seiner bürgerlichen Existenz gründen, und den Wohlstand sonst bedaurungswürdiger Nächsten, welche so leicht die Opfer ihres nicht genug festen Charakters werden, befördern. Ihr werdet die Zahl unglücklicher unter der Tirannei des Wuchers seufzender Dürftigen verringern, und überhaupt mit einem geringen Aufwande von Kräften den fruchtbarsten Samen des Guten in den üppigsten Boden streuen, und eine Ernte erleben, welche euch mit dem Bewußtseyn eines thätigen und

glücklichen Menschenfreundes reichlich für die wenigen Bemühungen belohnen wird.

Guter Wille, einige Energie und die Kenntniß der Behandlung der Sache langen hin, den sonst auch in seinen bürgerlichen Verhältnissen dazu geeigneten Menschenfreund in den Stand zu setzen, eine Filialsparcasse nach dem Muster der ersten österreichischen Sparcasse zu errichten, und ihm die Mittel an die Hand zu geben, auch hier der Wohlthäter seiner Umgebungen zu werden.

Die Herzählung der für die erste österreichische Sparcasse entworfenen und sanctionirten Statuten mit begleitenden Anmerkungen; die Darlegung des diesfälligen Reglements; die auszugsweise Mittheilung der Instructionen für die Beamten der ersten österreichischen Sparcasse, und endlich die dem Werkchen angehängten Tabellen und Formulare werden ein genügendes Licht über die Art und Weise der Einrichtung und der Amtsverwaltung der ersten österreichischen Sparcasse in Wien verbreiten, um die Errichtung einer Filialcasse nach den obigen Grundsätzen und mit allfälligen Modificationen nach den Localitätsverhältnissen erleichtern zu können.

Was dürfte sodann noch erübrigen, um diejenigen Wohlgesinnten, so ihr Standpunct beinahe dazu

auffordert, in die Lage zu setzen, sich den Segen und den Dank ihrer Mitbrüder zu verdienen, während anderen Leuten dazu nichts anderes mangelt, als Kopf und Herz?

Die Statuten der ersten österreichischen Sparcasse, mit begleitenden Anmerkungen.

§. 1.

„Die Gesellschaft bildet ihren Fond:

a) Durch freiwillige unwiderrufliche Gaben;

b) Durch verzinsliche Einlagen von 25 krn. Conventionsmünze oder 75 krn. (1 fl. 15 krn.) Wiener Währung, und darüber, aber nicht darunter."

„Über die freiwilligen Gaben führt die Casse eigene Vormerkungen, und fertigt an die Geber Danksagungsschreiben aus."

„Die freiwilligen Gaben, die sogleich fruchtbringend angelegt werden, setzen die Gesellschaft in den Stand, von dem Augenblicke ihrer Entstehung an, auch die geringste Einlage zu verzinsen, und die Verwaltungskosten zu bestreiten."

„Da die eingelegten Beträge von 25 und 50 krn. Conv.Münze vierteljährig, die Beträge von 75 krn.

(1 fl. 15 kr.) Conv. Münze oder Wiener Währung monatlich verzinst werden (§§. 25, 26, 27, 28.), so bestätigt die Casse den Empfang verschiedenartig, und zwar:

1. „Für die Beträge von 25 krn. und darüber bis 75 kr. (oder 1 fl. 15 kr.) Conv. Währung gibt die Casse nur ein Blatt mit Siegel und Stempel, Rubriken für Zahl, Namen des ersten Erlegers, Tag und Monat des Erlags" (der Erlegung), „Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung der Direction versehen."

2. „Über die verzinslichen Einlagen, für die Beträge von 1 fl. 15 krn. oder 75 krn. erhält der Erleger (Interessent) von der Casse ein Auszugsbuch mit Siegel und Stempel, dem die Rubriken für Zahl, Namen des ersten Erlegers, Tag und Monat des Erlags, Einnahme, Ausgabe, Zinsen und die Fertigung der Direction beigefügt, dann diese Statuten, das Reglement, eine Zinsentabelle, einige Beispiele über den möglichen Erfolg eines erlegten kleinen Capitals unter verschiedenen Voraussetzungen, beigedruckt sind."

Wo sollten sich nicht einige wohlgesinnte Reiche finden, die ihr Scherflein zu einem so löblichen Zwecke beitragen wollten? Überdies können sich bei einer Filialcasse, die nichts anderes, als die Einnahme,

die Ausgabe und die Buchführung zu besorgen hätte, keine unerschwinglichen Regiekosten ergeben.

Die Bestätigung des Empfanges der von dem Publicum gemachten Einlagen geschieht bei der ersten österr. Sparcasse auf zweierlei Art; sie quittirt nämlich Beträge in Conv. Münze, welche 1 fl. 15. kr. nicht erreichen, durch ein rothgedrucktes Auszugsblatt, welches in der Beilage Nro. 1 zu ersehen ist; über Beträge von 1 fl. 15. kr. und darüber in Conv. Münze oder in Wiener Währung quittirt sie durch ein Auszugsbuch (Sparcassebüchlein), von deren rubricirten Blättern in Nro. 2 und 3 die Einsicht zu nehmen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese verschiedenartigen Bestätigungen füglich auf Eine reducirt werden können, nämlich auf die durch das Sparcassebüchlein allein, dessen Verschiedenheit in der Farbe des Druckes, (roth für Erläge in Conv. Münze, und schwarz für Erläge in Wiener Währung) jedoch nothwendig ist.

§. 2.

„Die Gesellschaft vermehrt ihren Fond durch die sicherste und nützlichste Verwendung ihrer Capitale nach Weisung des durch den Ausschuß (§. 12) zu entwerfenden Reglements.“

Die erste österr. Sparcasse verwendet ihre Summen nach §. 16. des Reglements entweder in Ankauf öffentlicher Staatspapiere, Actien der priv. österr. Nationalbank,

oder Escompte solcher auf Wien zahlbar lautender Wechselbriefe, welche mit drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bei dem k. k. n. ö. Wechselgerichte protocollirt seyn muß, versehen sind, ꝛc.

Eine solche Verwendung der eingegangenen Summen von Seite einer Filialsparcasse, deren Ortsverhältnisse einen Geldverkehr schlechterdings unmöglich machen, ist undenkbar; allein sie hat ihr Geschäft einzig auf die Einnahme, auf die Ausgabe, und auf die Buchführung zu beschränken, und den Verkehr ihrer Gelder der hierinfalls eine Centralcasse bildenden ersten österreichischen Sparcasse zu überlassen.

§. 3.

„Die vereinigte Gesellschaft entsagt jedem Anspruche auf Nutzen oder Gewinn."

„Alles, was immer nach Bezahlung der Zinsen, Verwaltungskosten, und sonstigen nöthigen Auslagen erübrigt werden dürfte, bildet einen Reservefond, und dient zur Sicherheit sämmtlicher Einlagen."

Eben von dem Belaufe der Erübrigung wird es abhängen, ob und wie bald die von der Sparcasse zu bezahlenden Zinsen von vier Procent auf bedeutendere Procenten können erhöhet werden.

§. 4.

„Die Gesellschaft besteht aus solchen Menschenfreunden, die den Fond entweder

1) mit einer freiwilligen unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf dreihundert Gulden C. M. lautenden und mit 5 prC. verzinslichen österr. Staatsobligation, oder

2) mit einer freiwilligen und unwiderruflichen Gabe von wenigstens einer auf einhundert Gulden C. M. lautenden und mit 5 prC. verzinslichen österr. Staatsobligation begründen oder bereichern." —

„Die ersten sind Stifter, die andern Beförderer der Sparcasse."

Eine Filialsparcasse erfordert keinen so beträchtlichen Kostenaufwand; die Vorschreibung eines Beitrages wäre daher bei ihrer Errichtung eine unnöthig einschränkende Bedingung. Jeder Wohlgesinnte trage dazu so viel bei, als seine Umstände erlauben, und ob dieser den Namen eines Stifters, oder eines Beförderers, oder gar keinen Namen in Bezug auf die Sparcasse erhält, ist ganz gleichgültig.

§. 5.

„Jeder Stifter ist stimm- und wahlfähig zur Bildung eines Ausschusses, einer Direction und eines Curatoriums."

„Im Abgange der Stifter trifft die Reihe zur Abstimmung und Wahl die Beförderer."

§. 6.

Nur ein österr. Unterthan, nur derjenige, dem

der das bürgerliche, noch das Strafgesetz in freier Verwaltung seines Vermögens, oder freier Ausübung seiner Rechte im Wege steht, kann ein Mitglied des Ausschusses, der Direction und des Curatoriums seyn."

Überhaupt sollen die Gründer einer Sparcasse Männer von unbescholtenem Rufe seyn, weil das Zutrauen des Publicums zu einer solchen Anstalt eine Hauptbedingung der Erhaltung und Emporbringung derselben ist.

§. 7.

„Da die Anzahl der Stifter und Beförderer bis auf fünfzig angewachsen, und durch diese der Fond mit einem Capitale von zehntausend Gulden in 5 prC. auf C. M. lautenden österr. Staatsobligationen begründet ist, schreiten die Stifter und Beförderer nach erhaltener hohen Regierungsbewilligung zur Wahl eines Ausschusses, und die Sparcasse tritt hiermit in ihre Wirksamkeit.

§. 8.

„Der Ausschuß besteht aus 25 Mitgliedern, die einem aus ihnen den Vorsitz einräumen, und zwei als Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen."

§. 9.

„Bei der Versammlung des Ausschusses geben der Vorsitzende und die Stellvertreter die ersten Stimmen, sonach die Stifter und Beförderer, nach dem

Tage des Eintritts in die Gesellschaft oder nach dem Alter."

„Jedes Mitglied hat nur Eine Stimme, die es nur persönlich abgeben darf."

„Der Vorsitzende hat die Berathnng über alle von ihm vorgelegten Anträge zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse zu fassen."

§. 10.

„Alle drei Jahre treten fünf Mitglieder des Ausschusses durch das Los aus, und werden fünf neue an deren Stelle von den bleibenden 20 Ausschußmännern aus den Stiftern oder Beförderern nach den Statuten §. 4 — 7 erwählt."

§. 11.

„Der Ausschuß versammelt sich in der Regel nur Einmal des Jahres im Monate Jänner."

„Außerordentlich können ihn statutenmässig die Direction oder die Curatoren zusammen berufen."

§. 12.

„Der Ausschuß wählt die Direction und die Curatoren aus seiner Mitte, und schreibt ihnen nach dem Sinne der Statuten die Geschäftsordnung (das Reglement) vor."

§. 13.

„Bei der jährlichen Versammlung berathet sich der Ausschuß:

a) über die von der Direction vorgelegten jährlichen Rechnungsabschlüsse, und die Gebahrung mit den Cassegeldern;

b) über die Art, wie der allenfalls erworbene Überschuß (Reservefond) zu verwenden sei;

c) über die von der Direction angetragenen Abänderungen der Statuten oder des Reglements;

d) über die Frage: ob die Gesellschaft fortzudauern habe, oder aufzulösen sei."

§. 14.

„Der Ausschuß wird im Monat Jänner jeden Jahres (vom Jahre 1821 angefangen) eine Nachweisung bekannt machen, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten am 31. December vorhanden war."

„In dieser Nachweisung werden aber nur die Nummern, und nicht die Namen der Interessenten, selbst wenn diese in den Büchern verzeichnet ständen, angezeigt werden."

„In diese öffentliche Bekanntmachung wird zugleich aufgenommen werden, was sonst im vergangenen Jahre vorgefallen ist, und die Verhältnisse der Sparcasse betrifft."

„Jeder Interessent erhält diese Nachweisung auf Verlangen unentgeltlich, und hat, wenn er in dieser

beim Vergleiche mit seinem Buche eine Verschiedenheit bemerkt, den Curatoren die Anzeige zu machen."

Laut der für die Zeit vom 4. October bis 31. December 1819 erschienenen Nachweisung hatte die erste österr. Sparcasse bei ihrem Rechnungsabschlusse bloß an Einlagen zu verkehren: 22376. fl. 53 kr. W. W. und 10778 fl. 47 kr. M. M; zu Folge der Nachweisung für das Jahr 1820 hingegen: 65754 fl. W. W. und 33441 fl. 36 kr. M. M.

Es ist zu erwarten, daß diese Beweise von dem Fortschreiten der Sparcasse, und von der Theilnahme des Publicums in den folgenden Jahren noch glänzender ausfallen werden, um so mehr, wenn diejenige Theilnahme durch eine größere Publicität der Sache immer mehr und mehr erregt und belebt wird.

§. 15.

„Die Verwaltung des Cassevermögens besorgt nach den Vorschriften der Statuten und des Reglements eine Direction, bestehend aus zwei Obervorstehern, vier Vorstehern und zwei Ersatzmännern."

§. 16.

„Jedes Jahr tritt ein Obervorsteher, ein Vorsteher und ein Ersatzmann durch das Los aus, auf dessen Stelle der Ausschuß ernennt."

„Die Austretenden sind wieder wahlfähig."

„Die verhinderten Vorsteher werden durch die Ersatzmänner vertreten.“

§. 17.

„Jeder Vorsteher übernimmt die Oberaufsicht eines Verwaltungszweiges.“

§. 18.

Die Direction führt die Firma: Erste österreichische Sparcasse in der Leopoldstadt in Wien, und mit ihr das Wappen der Leopoldstadt im Siegel und Stempel.“

Man sehe in dem §. 24. nach.

§. 19.

„Die Direction legt dem Ausschusse über ihre Geschäftsführung jährlich ausführliche Rechnung, und ist diesem und jedem einzelnen Interessenten der Sparcasse nach den Grundsätzen der Gesellschafts- und Bevollmächtigungsverträge für die genaue Beobachtung der Statuten und des Reglements verantwortlich.“

§. 20.

Die Controlle der Direction liegt vier Curatoren ob, deren einer jedes Jahr durch das Los austritt, und an dessen Stelle der Ausschuß ein wahlfähiges Mitglied, welches auch das austretende seyn kann, ernennt.“

§. 21.

„Die Curatoren können, so oft sie es im Laufe

des Jahres gut finden, nach Weisung der Statuten und des Reglements, Rechnungs- und Casse-Revisionen vornehmen, nöthigen Falls auch den Ausschuß zusammen berufen."

§. 22.

„Die Dienstleistungen der Obervorsteher, Vorsteher, Ersatzmänner und Curatoren sind unentgeltlich."

Die §§. 7 bis 22, wie der §. 34. betreffen unmittelbar die erste österr. Sparcasse, und werden hier grösten Theils nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt, und man sieht auf den ersten Blick, daß sie bei Errichtuug einer Filialsparcasse keine Anwendung finden können, und selbst jene Gesellschaft, welcher die Ortsverhältnisse die Errichtung einer selbstständigen Sparcasse erlaubten, kann dieselben Puncte, so wie überhaupt das unten stehende Reglement, nur in so ferne benützen, als sie hier diejenigen Modificationen eintreten läßt, welche ihre Lage und ihre Kräfte erheischen.

§. 23.

„Für die ununterbrochenen oder laufenden Geschäfte der Sparcasse bestellt die Direction, nach Maßgabe des Reglements, die unumgänglich nöthigen Beamten, und bewilligt ihnen einen Gehalt."

Für die ununterbrochenen und laufenden Geschäfte der Sparcasse sind geschickte Männer nöthig, welche sich ausschließlich dazu widmen können. Solche Männer müssen

nun in den Stand gesetzt werden, ihre Zeit ganz für die Geschäfte der Sparcasse zu verwenden, d. h., sie müssen besoldet werden. Zwar gibt es bei dergleichen Anstalten in Paris keine eigens dafür besoldete Beamte; allein diese können auch nicht ihren eigentlichen Berufsgeschäften so viel Zeit abbrechen, daß sie den Dienst der Sparcasse ohne Abwechslung mit Anderen versehen könnten. Dieser Umstand führt sehr leicht zu Unregelmässigkeiten und Vernachlässigungen, welche die Direction der ersten österr. Sparcasse dadurch beseitigt, daß sie active und permanente Beamte von Geschicklichkeit und Thätigkeit mit der Besorgung der administrativen Sparcassegeschäfte beaufträgt. Sie hat gegenwärtig einen Buchhalter, einen Cassier, drei Unterbeamte und einen Kanzleibothen.

Es versteht sich von selbst, daß die Verwaltung einer Filialsparcasse sehr leicht von dem Ortsvorsteher allein, oder von einer Herrschaftskanzlei, oder von dem Pfarrer kann besorgt werden; und wenn Localitätsverhältnisse eine grössere Ausdehnung des Geschäftes gewärtigen lassen, so wird es leicht zu ermessen seyn, wie viele Männer erforderlich seyn werden, die Geschäftsführung in Gang zu bringen.

§. 24.

„Die Sparcasse führt ihre Rechnungen in Conventionsmünze und in Wiener-Währung, je nachdem es dem Interessenten gefällt, in einer oder der anderen Währung einzulegen.“

„Die Sparcasse zahlt an den Interessenten in jener Währung, in welcher derselbe eingelegt hat."

„Jene angewachsenen Erlagssummen in Conventionswährung, für welche die Sparcasse eine mit 5 pCt. verzinsliche, auf Conv. Münze lautende österr. Staatsobligation an sich bringen kann, verwendet sie zum Ankaufe eines derlei Staatspapieres, und schreibt in ihren Büchern sogleich, und in dem Erlagsbuche bei Vorzeigung desselben, den Erleger (Interessenten) als Eigenthümer einer derlei Obligation vor, welchem sonach statt den festgesetzten 4 pCt. Cassezinsen, die Zinsen des erkauften Staatspapieres berechnet und vergütet werden, wogegen aber der Interessent für dieses umgesetzte Capital bei der Rückzahlung nur das erkaufte Staatspapier zu fordern berechtigt ist."

In diesem Paragraphe wird nicht besagt, daß es in dem freien Willen des Interessenten stehe, ob mit seinem beträchtlicheren Capitale eine Obligation angekauft werde, oder ob er bei der Rückzahlung desselben das bare Geld erhalten solle; daher erschien unterm 29. März 1821 folgender

Anhang zum Einlagsbuch.

„Jeder Erleger wird ersucht, an den Einlagscommissär, das ist das Mitglied des Vereins, welches bei den Einlagen im Namen der Direction die Aufsicht führt, ausdrücklich zu erklären, ob derselbe für seinen Erlag,

wenn solcher die Höhe von einem Betrage erreichen sollte, für welchen eine Staatsobligation à 5 pCt. Metallmünze im Betrage von 100 fl. Nominalwerth eingekauft werden kann, diese Staatsobligation eingethan wissen wolle, oder nicht?"

„Unterläßt der Erleger diese Erklärung, oder wird diese Erklärung in dem Einlagsbuche nicht angemerkt, so muß es sich der Erleger gefallen lassen, daß die Sparcasse dem Erleger seiner Zeit statt barer Einlage eine derlei Staatsobligation zu 5 pCt. Metallmünze nach dem folgenden erläuterten 24. §. der Statuten erfolge."

„Erkläret der Erleger aber, und wird diese Erklärung in dem Einlagsbuche aufgemerkt, daß der Erleger nur bare Zurückzahlung annehme, so erhält der Erleger die somit ausdrücklich bedungene bare Zurückzahlung."

Hier folgt der Inhalt des bereits oben aufgeführten §. 24. mit nachfolgendem Zusatze:

„Es wäre denn, daß die Sparcasse einer und der Erleger anderer Seits über die Art der Einlage, der Verwendung und Verzinsung des eingelegten oder angewachsenen Betrages ein besonderes Uebereinkommen getroffen hätte, und solches in den Büchern der Casse und den Einlagsbüchern ersichtlich gemacht worden wäre."

Zugleich wird in dem Anhange Nachstehendes zur Kenntniß des Publicums gebracht:

„Die Einlags- also auch Zahlungstage sind Dinstag, Donnerstag und Samstag; ausgenommen sind Feiertage."

„Die Einlagsstunden sind von Früh 9 bis 12 Uhr Mittags, von Nachmittags 3 Uhr bis Abends um 6 Uhr bestimmt."

„Die Einlagscommissäre werden jederzeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gegeben werden."

„Der Einlagsort ist dermal im Hauptpfarrhause zu St. Leopold in der Leopoldstadt; vom 1 November 1821 aber wird derselbe nach der Stadt in die Singerstraße, (teutsches Haus Nro. 879, 2. Hof, 6. Stiege, 1. Stock) verlegt werden."

Die leichteste und sicherste Verwendung der angewachsenen Summen ist zwar der Ankauf von Staatsobligationen; allein der grössere Theil des einlegenden Publicums wird den Umstand für einen Hauptvortheil ansehen, daß es seine Summen jederzeit und bar zurück erhalten könne; daher wäre das Stillschweigen des Interessenten für eine Erklärung anzunehmen, daß er die Zurückzahlung in barem Gelde geleistet wissen wolle, und es hätte dem Ankaufe einer Obligation erst das besondere Verlangen des Interessenten voranzugehen. *)

*) Diese Bemerkung rügt keineswegs das Verfahren der ersten

Was übrigens die Versetzung des Sparcasseamtes von einem abseits liegenden Orte in die Stadt, das Centrum unsers öffentlichen Lebens und Wirkens, betrifft, so kann eine solche Versetzung aus in die Augen springenden Gründen nur vortheilhaft für die Anstalt und für das Publicum seyn; allein man kann doch nicht umhin, hier darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es darauf ankomme, dem Publicum den Anblick der Sparcasse so nahe als möglich zu stellen, und man ist überzeugt, daß die bisher bekannt gewordenen Erfolge drei- bis viermahl beträchtlicher ausgefallen wären, hätte die Sparcasse gleich Anfangs ein so entsprechendes Locale überkommen.

Zugleich macht diese Dislocation die erste österr. Sparcasse zu einer Centralcasse viel geeigneter, als welche sie auch von den errichtet werdenden neuen Sparcassen in anderen Vorstädten wird betrachtet werden. Eben dasselbe Verhältniß zu ihr sollten auch alle übrigen Filialcassen beobachten, wenn sie gleich nicht in Wien situirt wären.

öster. Sparcasse, da diese die, in diesem erläuterten Paragraphe nicht erwähnte, Vorsicht beobachtet, den Interessenten um seine ausdrückliche Erklärung zu ersuchen, wie er es mit seinem bedeutenderen Capitale gehalten wissen wolle; — sondern sie ist gegen die wörtliche Auslegung der Erläuterung, welche allerdings richtiger hätte ausfallen können, gerichtet um auch hier Verständlichkeit in die Sache zu bringen.

§. 25.

„Die Sparcasse verzinst in der Regel Einlagen von 75 krn. (oder 1 fl. 15 kr.) Conventions-Münze oder Wiener Währung nur für ganze Monate so, daß, was im Laufe jedes Monats eingelegt wird, nur vom 1. des folgenden Monats an, mit vier vom Hundert verzinset, und bei Zurücknahme des Capitals die Zinsen nicht bis zum Tage des Empfanges, wenn man sie während des Monats zurückfordert, sondern nur bis Ende des letztverflossenen Monats berechnet werden."

§. 26.

„Die Casse verzinset weiters nur jene Beträge, die sich mit der Summe von 75 krn. (oder 1 fl. 15 kr.) auflösen lassen."

„Wer also am 21. Mai 16 fl. 40 kr. erlegt, erhält am letzten Juni nur die Zinsen vom 1. bis letzten Juni" (und nur) „von 16 fl. 15 kr."

§. 27.

„Die ursprünglichen Einlagen von 25 und von 50 krn. Conventions-Münze verzinset die Casse wohl auch mit vier vom Hundert; jedoch nur für ganze Vierteljahre oder drei Monate (wie §. 25) und nur bis sie durch fortgesetzte Einlage oder Zinsenvermehrung und Zuschlag auf 1 fl. 15 kr. oder 75 kr. angewachsen sind,

und dem Besitzer des Blattes statt dessen ein Buch ausgefertigt werden muß."

§. 28.

„Auch von diesen Einlagen vergütet die Casse die Zinsen nur für Beträge von 25 oder 50 krn., und nur für Beträge, die sich mit der Zahl 25 oder 50 auflösen lassen."

Diejenigen Grössen, welche durch 50 theilbar sind, sind auch durch 25 theilbar; indessen wird eine neue Sparcasse, wenn sie einen grössern Wirkungskreis zu erwarten hat, die in den §§. 25, 26, und 27 angeführten verschiedenen Fälle dahin reduciren können, daß der Erleger nicht weniger als 1 fl. 15 kr. Conventions-Münze oder 1 fl. 15 kr. Wiener Währung erlegen darf, welche sodann monatlich mit vier Procent verzinst werden, und wodurch dem ohnehin mit Anstrengung und daher mit Unlust calculirenden grösseren Theile der erwerbenden Classe eine grosse Denklast erspart wird, worauf eine Sparcasse vorzüglich zu reflectiren hat. Filialsparcassen, welche die erste österr. Sparcasse als Verwenderinn benützen wolleu, dienen obige Paragraphe bloß zur Kenntniß von der Art der Verzinsung der an die respective Centralcasse übermachten Summen. In einem solchen Falle ist es begreiflich, daß die Zinsen nur vom Tage der Empfangnehmung bei der Centralcasse berechnet werden können, welche Differenz jedoch in der Zinsenauszahlung ganz unscheinbar, und

oft gleich Null ist, weil nur für ganze Monate die Zinsen ausbezahlet werden. (Siehe §§. 25 und 26.)

§. 29.

„Den Interessenten, welche zur Vergrösserung ihres Capitals die ihnen gebührenden Zinsen in den halbjährigen Terminen vom 7. bis 21. Jänner, und vom 7. bis 21. Juli nicht erheben, werden diese Zinsen als neue Einlage zum Capitale geschlagen, und sonach von diesem vergrösserten Capitale nach den §§. 25, 26, 27, 28 wieder Zinsen berechnet."

§. 30.

„Die Casse zahlt ohne Rücksicht auf den Namen des Erlegers, welcher daher nach Willkühr eingetragen werden kann, an den Inhaber des Buches (§. 1), den sie so lange für den rechtmässigen Eigenthümer ansieht, als das Gegentheil nicht rechtsbeständig erwiesen, und ihr nicht förmlich angezeigt ist; weßhalb jeder Besitzer eines solchen Buches dieses sorgsam aufzubewahren angewiesen wird. Bedingt sich ein Erleger ausdrücklich, daß nur an ihn gezahlt werden dürfe, so ist diese Bedingung sowohl bei den Büchern der Casse, als auch auf dem Auszugsbuche des Erlegers (Interessenten) von ihm eigenhändig oder rechtsbeständig anzumerken, und wird sonach nur unter den gesetzlichen Vorsichten an den Inhaber geleistet."

§. 31.

„Die Sparcasse kann keine anderen Beträge, als 25 kr. Conventions-Münze, oder 75 kr. (1 fl. 15 kr.) Wiener Währ., und keine höheren Summen, als 100 fl. Conv. Münze oder 250 fl. W. W. annehmen; sie behält sich überdies noch vor, jedem sonstigen Erlage die Annahme zu verweigern, und den geschehenen früher theilweise oder ganz hinaus zu zahlen."

Da nach dem folgenden Paragraphe die Rückzahlung der eingelegten Capitale und die Hinausgabe der ausfallenden Zinsen jederzeit, sobald es der Interessent fordert, zu geschehen haben, so wird die Nothwendigkeit der im §. 31. berührten Vorsicht gegen unlautere Absichten, die freilich unwahrscheinlich aber doch möglich sind, hoffentlich einleuchten. Eben so klug ist die Einrichtung, daß bei Rückzahlung der Einlagen 1 kr. für das Auszugsblatt, oder 8 kr. M. M. für das Auszugsbuch abgerechnet werden, wodurch allenfalls ein Muthwilliger die Sparcasse zu belästigen abgehalten wird, da er es auf diese Weise nicht ohne eigenen Schaden thun kann.

§. 32.

„Jedem Interessenten steht frei, zu jeder Zeit sein erlegtes Capital, und die ihm gebührenden Zinsen ganz oder theilweise, jedoch mit Berücksichtigung der angenommenen Zinsberechnung nach Summen von 25. 50 und 75 krn. bei der Sparcasse zu erheben."

„Theilweise Rückzahlungen werden in den Büchern der Sparcasse und dem Buche des Interessenten abgeschrieben."

„Wird das ganze eingelegte Capital zurückgezahlt, so muß der Inhaber des Buches solches an die Sparcasse zurückstellen, und daß es durch ihn geschehen sei, mit Beirückung des Tages, Monats und Jahres, eigenhändig oder rechtsbeständig in dem zurückzustellenden Buche anmerken."

§. 33.

„Alle Gaben der Stifter und Beförderer, alle Erläge, alle angekauften Effecten und öffentliche Staatspapiere werden unter Sperre eines Obervorstehers, eines Vorstehers und eines Curators in der im Leopoldstädter Hauptpfarrhause befindlichen Casse verwahrt."

„Der Cassier dieser Anstalt behält nur so viel in seiner Verwahrung, als ihm nach zu machender Erfahrung zu den täglichen Ausgaben erforderlich ist."

§. 34.

„Bey allenfallsiger Auflösung der Sparcasse wird das gesammte reine Eigenthum derselben in bare Conv. Münze und nach Verhältniß in Wiener Währung umgesetzt, die Rechnung allseitig ausgeglichen, und der erübrigte Betrag nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses zu irgend einem wohlthätigen Zwecke verwendet."

Reglement.

§. 1.

„Das Reglement (die Geschäftsordnung) setzt die Grundsätze fest, nach denen, in Übereinstimmung mit den Statuten, alle Geschäfte der Sparcasse durch den Ausschuß, die Direction und das Curatorium zu verhandeln sind.“

§. 2.

Der Ausschuß ertheilt Vorschriften, die Direction vollzieht diese selbst, oder durch ihre Beamte, denen sie die nöthigen Instructionen ertheilt, das Curatorium wacht über die Erfüllung der Statuten und des Reglements.“

§. 3.

„Die ersten Stifter sind an und für sich auch Ausschüsse des Vereins.“

§. 4.

„Zur Giltigkeit der Wahl eines neu eintretenden Ausschusses wird die absolute Stimmenmehrheit von fünfzig Mitgliedern, zur Giltigkeit der Wahl der Vorsitzenden im Ausschusse, der Obervorsteher, der Vorsteher, der Curatoren, und der Ersatzmänner der Vorsteher, die absolute Stimmenmehrheit von fünf und zwanzig Ausschüssen“ (Ausschußmännern) „erfordert.“

„Im Abgange aller Stifter und Beförderer können nur Mitglieder der Leopoldstädter Gemeinde gewählt werden."

§. 5.

„Die Stelle der persönlich abzugebenden Wahlstimme kann auch eine schriftliche vertreten."

„Von dem Ausschusse."

§. 6.

„Der Wirkungskreis des Ausschusses, der den Sparcasseverein vorstellt, ist in den §§. 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 der Statuten bezeichnet."

§. 7.

„Der Ausschuß kann seine Geschäfte auch in Abtheilungen (Comité's) berathen und verhandeln lassen; die Beschlüsse dieser Abtheilungen erhalten aber erst durch den Ausschuß verbindliche" (verbindende) „Kraft."

„Von der Direction."

§. 8.

„Der Obervorsteher weiset den Vorstehern die Abtheilungen zu, über welche sie statutenmäßig die Aufsicht zu führen haben."

§. 9.

„Sowohl den gewöhnlichen Versammlungstag, als den Tag, wenn auf Begehren des Curatoriums, oder aus Veranlassung des Obervorstehers, eine ausser-

gewöhnliche Versammlung Statt haben soll, bestimmt der Obervorsteher."

„In dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei gleichgetheilten Stimmen der Ausschuß; wo Gefahr auf dem Verzuge steht, eine durch drei Ausschüsse" (Ausschußmänner) „verstärkte Versammlung!"

§. 10.

„Bei den Versammlungen weisen sich die Vorsteher über die ihnen zur Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige aus."

§. 11.

„Im Verhinderungsfalle werden die Obervorsteher von den Vorstehern, diese von den Ersatzmännern vertreten."

„Den aus der Direction austretenden Vormann ersetzt der folgende. Ein Neugewählter nimmt den letzten Platz."

„Von dem Curatorium."

§. 12.

„Die Curatoren werden sich unter einander einverstehen, wer aus ihnen den Versammlungen beizuwohnen, die im §. 21. der Statuten vorgeschriebenen, wenigstens Einmal binnen 14 Tagen Statt zu habenden, und in den Haupt- und Cassebüchern nebst den

allenfallsigen Bemerkungen eigenhändig vom Curator nachzuweisenden Revisionen vorzunehmen, und überhaupt das Amt des Curators durch zwei Wochen zu versehen hat."

§. 13.

„Die Stimme des Curators in den Versammlungen der Direction entscheidet nicht, sondern hemmt nur; der gehemmte Beschluß muß, wenn aus den vier Curatoren drei auf der Hemmung bestehen, dagegen die Direction auf ihrem Beschlusse beharret, dem Ausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen der Curatoren ist der Beschluß der Direction zu vollziehen."

„Von den Beamten."

§. 14.

„Die Direction hohlt über die unumgänglich nöthig bestellten Beamten, und die ihnen bewilligten Gehalte die Genehmigung des Ausschusses ein.

„Von den Stiftern und Beförderern."

§. 15.

„Alle Einlagen der Stifter und Beförderer, und jener Wohlthäter, welche die Sparcasse in der Folge durch Geschenke, unverzinsliche Darleihen, oder auf welche Art immer bereichern, werden in den Büchern der Sparcasse namentlich aufgeführt, und auf Ver-

langen den Erlegern Auszüge darüber hinausgegeben werden."

„Im Archive wird ein eigenes Ehrenbuch geführt, in welchem diese Wohlthäter, und auch alle jene Menschenfreunde eingetragen werden sollen, welche nach dem Erkenntnisse des Ausschusses unter die Zahl der Ehrenmitglieder aufgenommen werden dürften."

„Von Verwendung der Einlagen der Stifter, der Beförderer, der Interessenten und des Überschusses."

§. 16.

„Die Sparcasse verwendet alle ihr anvertrauten Summen entweder in Ankauf öffentlicher Staatspapiere, Actien der priv. österr. Nationalbank, oder Escompte solcher auf hier in Wien zahlbar lautender Wechselbriefe, welche mit drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine wenigstens bei dem k. k. n. ö. Wechselgerichte protokollirt seyn muß, versehen sind, und welche sämmtlichen Effecten sich die Sparcasse durch beeidete Börsesensalen verschafft."

„Von der Verantwortlichkeit der Ausschüsse, der Direction und des Curatoriums."

§. 17.

„Die Ausschüsse, die Direction und das Curato-

rium haften für die Beobachtung der Statuten und des Reglements, und verantworten die Überschreitung dieser Vorschriften."

Neu zu errichtenden Sparanstalten von grösserem Umfange und selbstständiger Verfassung können die für die erste österr. Sparcasse bestehenden Statuten und das Reglement derselben immer als vorgearbeitete Basis dienen; Filialsparcassen, welche sich jener anschliessen wollen, ersehen aus dem Reglement, daß sie auf eine vortheilhafte und regelmäßige Verwaltung der dahin eingesendeten Gelder zählen können.

Übrigens wird es nicht als Erforderniß und Bedingung dargestellt, daß was immer für eine neue Sparcasse sich der ersten österr. Sparcasse subordiniren müsse oder solle; sondern sie nimmt die Bereitwilligkeit derselben in Anspruch, mit welcher sie — durch Ortsverhältnisse, Einrichtung und Hilfsmittel begünstigt — nur den Verkehr der Einlagen besorgt und verrechnet.

Es wird keiner Gesellschaft, welche sich zur Verbreitung des Guten und Nützlichen verbunden hat, beikommen, aus jenem Verhältnisse mit der ersten österr. Sparcasse eine Beeinträchtigung ihres Wirkungskreises oder ihres Ansehens zu folgern, von welchem Vorzuge sich selbst die erste österr. Sparcasse, welche sich ebenfalls nach den ausländischen Anstalten dieser Art gebildet hat, nichts träumen läßt.

Wahre Menschenfreunde werden nicht gestatten, daß

Neid, Scheelsucht und Eifersucht die Ausführung ihres Zweckes verhindern; sie werden vielmehr das Gute zu befördern suchen, ob sie nun den Impuls dazu gegeben, oder ob sie ihn empfangen haben.

Jener Kleinlichkeitsgeist wird verstummen, sobald die wahre Herzensgüte spricht, welche ihren Weg ohne Seitenblicke wandelt, ob sie nun den Weg selbst gebahnet hat, oder ob er ihr eröffnet worden ist; wie ein guter Curier seinen Bestimmungsort bald zu erreichen trachtet, ohne sich erst um den Erfinder der Wägen und den Erbauer der Strassen zu kümmern.

Auszüge aus den Instructionen des Sparcasse-Amtes.

1) Aus der Instruction für die Directoren. (Verwendung des Sparcasse-Vermögens und der Einlagen, in Escomte, Obligationen oder Actien der priv. österr. Nationalbank.)

Jede Woche, am Abend vor dem gewöhnlichen Versammlungstage, hat der die Woche habende Vorsteher sich vom Cassier den Abschluß der vorräthigen Barschaft geben zu lassen, diesen der Versammlung vorzulegen, und der Berathung zu unterziehen, welche Summe davon im Escompte, welche in öffentlichen Staatspapieren, und welche in Actien der priv. österr. Nationalbank verwendet werden können.

Nach dieser Norm hat der erwähnte Vorsteher dem von der Direction gewählten Sensalen den Auftrag zu ertheilen, ihm auf der Börse, wo sich der Vorsteher selbst einfinden wird, die Summen, auf welche, und die Firmen, von welchen Briefe für die disponible Summe zu haben sind, anzuzeigen.

Über diese Anzeige wird sich der betroffene Vorsteher mit einem der Curatoren oder Vorsteher, welche gewöhnlich die öffentliche Börse besuchen, und welche die Direction

insbesondere angehen wird, sich der Oberaufsicht über das Escomptegeschäft zu unterziehen, Rücksprache nehmen, die Wahl treffen, und hiernach abschliessen.

Über diesen Abschluß fertigt der Sensal den Schlußzettel aus, welchen der escomptirende Curator oder Vorsteher am Rücken mit seinem „Vidi" bezeichnet, gegen welchen Schlußzettel, Verkaufsnote und Wechselbrief der Verkäufer den Escomptebetrag entweder bei der Sparcasse, oder im Comptoir derjenigen Großhändler, welche die Gefälligkeit haben wollen, für Rechnung der Sparcasse intervenirend zu leisten, erheben kann.

Jeder bei der Sparcasse einlangende und in ihr Eigenthum übergehende Wechselbrief muß mit dem Stempel der Sparcasse versehen werden.

Jedem Giro und jedem Aquit muß die Unterschrift eines Vorstehers oder Ersatzmannes, dann des Cassiers oder des Cassiersgehilfen beigefügt seyn, in welcher Hinsicht das k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgericht in die Kenntniß der Firmen mit dem Ersuchen zu setzen ist, selbe protocolliren und bekannt machen zu wollen.

Über Einkauf und Veranlaßtes muß durch den Vorsteher, an dem die Woche ist, der nächsten Versammlung Anzeige geschehen.

Beim Einkauf der Staatsobligationen und der Actien hat der Vorsteher, der die Woche hat, dieselbe Verfahrungsart, wie bei den Wechselbriefen, zu beobachten.

Die einlangenden Staatsobligationen müssen eben nicht bezeichnet werden, da ein von einem Vorsteher, einem Cu-

rator und dem Cassier contrasignirtes Verzeichniß in der Casse verwahrt liegen, und sich ein zweites solches Verzeichniß in den Händen des Obervorstehers befinden muß, damit im Falle des Verlustes, Einbruches rc. die nöthigen Abhilfsmittel angewendet werden können.

Die Übertragungen der Staatsobligationen in Form einer Verkaufsnote geschehen wie die Giri durch die Vorsteher unter Mitzeichnung des Cassiers oder des Cassiersgehilfen.

Beim Einkaufe und Verkaufe der Actien ist wie beim Einkauf und Giro der Wechselbriefe vorzugehen, und die Cession der Actien hat auch nur wie die Girirung der Wechselbriefe durch den Vorsteher und Cassier oder Cassiersgehilfen Statt *).

2) Aus der allgemeinen Instruction zur Casse- und Buchführung, und aus den besondern Instructionen für den Buchhalter und den Cassier.

Jeder Geldverkehr der ersten österr. Sparcasse muß auf das genaueste verbucht werden. Die Gelder-Administration theilt sich daher in die Buchführung und in das Cassewesen.

Die Buchführung hat nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung zu geschehen.

---

*) Dieser Auszug liefert eine vollständige Übersicht über die sichere Gebahrung der Gelder der Sparcasse.

Zu Folge dessen, und in Hinsicht auf das Administrationsbedürfniß sind folgende Bücher *) zu führen: 1. das Inventarium, 2. die Casse-Strazza, 3. das Journal, 4. das Hauptbuch, 5. das Stiftungs-Capitalienbuch, 6. das Interessenten-Capitalienbuch, 7. der allgemeine Obligations-Scontro, 8. der Interessenten-Obligations-Scontro, und 9. der Wechsel-Scontro.

Überdies werden die jeweiligen Bilanzen in einem eigenen Buche ersichtlich zu machen seyn.

Das Inventarium, und das Stiftungs-Capitalienbuch werden sogleich bei Eröffnung der Sparcasse aufgenommen.

Die Casse-Strazza muß täglich abgeschlossen werden.

Die Verfassung des Journals und die Auftragung im Hauptbuche hat immer am anderen Tage zu geschehen.

Im Hauptbuche ist für alle Rubriken des Verkehrs der nöthige besondere Conto zu eröffnen. Die Einlagen der Interessenten werden nach dem Resultate jeden Tages summarisch contirt; für jeden Stiftungsbeitrag wird ein abgesonderter Conto geführt.

Das Interessenten-Capitalienbuch zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine für Conventions-Münze, die andere für Wiener Währung bestimmt ist. Jede Abtheilung hat ihre besondere Nummerirung. Jeder Interessent muß in diesem Capitalienbuche einen besonderen Conto in genaue-

---

*) Die Beilagen No. 7, 8, 9 und 10 sind Formulare: 1. des Consignationsbuches über Einlagen; 2. des Consignationsbuches über Zurückzahlungen; 3. des Interessenten-Capitalienbuches; und 4. des Cassebuches.

ster Übereinstimmung mit dem Auszugsblatte oder mit dem Auszugsbuche (Sparcassebüchlein) erhalten.

Die Obligations=Scontren, und der Wechsel=Scontro werden täglich vervollständigt.

Der Buchhalter hat das Inventarium, das Journal, das Hauptbuch, das Stiftungs= und Interessenten=Capitalienbuch zu besorgen. Die Unterbeamten leisten ihm die nöthige Assistenz.

Der Cassier besorgt die sämmtlichen Empfänge und Zahlungen, führt die Strazza und hat die Wechsel= und Obligations=Scontren zu unterhalten, wobei ihn die Unterbeamten zu unterstützen haben.

Vorkommende Auslagen und darauf Bezug nehmende Rechnungen hat der Buchhalter zu prüfen, und letztere nach Befund der Richtigkeit der Direction zur Zahlungsgenehmigung vorzulegen.

Jede in der Casse=Strazza vorkommende Post muß gehörig belegt werden.

Der Vorsteher, welcher die Aufsicht über die Casse auf sich hat, hat sich immer von der Richtigkeit des Casse=Abschlusses zu überzeugen.

Der Cassier hat das Summarium des Cassebestandes jedesmal zur Vorlegung bei demjenigen Curator, welcher den vorigen Curator in der Oberaufsicht ablöst (welches alle 14 Tage geschieht), zu verfassen.

Es hat eine Hauptcasse, eine Reservecasse, und eine Handcasse zu bestehen.

In der Hauptcasse werden alle Urkunden, Obligatio=

nen, Wechsel, Actien und sonstige Effecten von Werth, die längere Zeit in der Sparcasse zu erliegen haben, aufbehalten.

In die Reservecasse werden alle Gelder für den inneren Sparcasseverkehr, der Reservefond, und die in jeder Woche fälligen Wechsel hinterlegt.

Die Handcasse besteht für den Cassier zur Aufbewahrung der täglichen Einnahmen und der Gelder zu den currenten Zahlungen.

Die Hauptcasse steht unter dreifacher Sperre: eines Vorstehers, eines Obervorstehers und eines Curators; die Reservecasse unter zweifacher Sperre: des Cassiers und des amtirenden Cassevorstehers; die Handcasse endlich unter der Sperre des Cassiers allein.

Der jeweilige Cassevorsteher hat darauf zu sehen, daß die Barschaft in der Handcasse sich nie zu sehr häufe, und immer in Zeiten die Übertragungen in die Reservecasse geschehen, wie auch, daß die Übertragungen aus der Reservecasse in die Hauptcasse, und umgekehrt immer zur gehörigen Zeit erfolgen. Im Hauptbuche sind die Übertragungen immer gehörig zu contiren.

Die Vorsteher wechseln mit der Amtirung nicht allein bei dem Cassegeschäfte, sondern auch in Bezug auf die Leitung der Buchführung wöchentlich ab.

Nach den Bestimmungen des Reglements haben die Scontrirungen der Cassen, und die Untersuchung der Bücher durch die Curatoren alle vierzehn Tage zu geschehen; allein auch ausser dieser bestimmten Zeit sollen jene Untersu-

chungen Statt finden, sobald die Besorgniß des Curators sich dazu angeregt findet.

Eine solche Scontrirung muß immer ohne Vorwissen der Vorsteher und der Cassebeamten geschehen. Ausser besonderer Dringlichkeit haben die aussergewöhnlichen Scontrirungen zu unterbleiben, und — wo möglich nur an solchen Tagen zu erfolgen, an welchen die Casse dem Publicum verschlossen bleibt.

Über die halbjährigen oder ganzjährigen Bilanzen, und die Rechnungslegung an den Ausschuß und an das Publicum haben die Curatoren gemeinschaftlich zu wachen.

Außer den oben angeführten Beschäftigungen hat der Buchhalter noch zu besorgen:

1. Die Liquidation der von den Interessenten aus ihren Einlagen angesprochenen Capitalien und Zinsen;

2. die Liquidation der bleibenden Gebühren; und

3. die Anschaffung der Amtsrequisiten, wofür er Vorschüsse erhält, und die Verrechnung derselben.

Der Buchhalter ist für die richtige Bücherführung verantwortlich. Er hat daher das Journal vor jeder Übertragung in das Hauptbuch mit der Casse-Strazza nochmal genau zu collationiren, und eben so die abtheiligen Consignationen über Einlagen und Empfänge der Interessenten nach der summarischen Auftragung im Hauptbüche mit dem Interessenten-Capitalienbuche genauestens zu vergleichen, und nöthigen Falls auch die Casseſcheine und Anweisungen an die Casse hiebei nachträglich einzusehen.

Für die Sicherheit des Sparcasse-Locals hat der Buchhalter gemeinschaftlich mit dem Cassier zu wachen.

Dem Cassier liegt ausser den schon oben bezeichneten Puncten die Unterhaltung einer genauen Übersicht über die fälligen Wechsel und die fälligen Obligations-Interessen, und die Veranlassung zur Eincassirung derselben ob.

Der Cassier hat eine Caution von 500 fl. zu leisten, damit jeder mögliche durch seine Schuld entstandene Verstoß nach Befund ausgeglichen werden könne.

Der Buchhalter sowohl, als der Cassier haften für die richtige Ausführung derjenigen Geschäfte, welche sie den Unterbeamten auftragen.

Nicht cursirende Münzen darf der Cassier nicht annehmen. Falsches Geld ist sammt der Partei an die löbl. k. k. Polizei-Oberdirection abzuliefern.

Der Cassier hat sich jeder Scontrirung durch den Cassevorsteher oder durch den amtirenden Curator unweigerlich zu unterziehen, und diesen, auf Verlangen, die Casseschlüssel zu übergeben.

Der Cassier hat zunächst für die Sicherheit der Cassen und der Cassebücher, für jene des ganzen Amts-Locales jedoch gemeinschaftlich mit dem Buchhalter, zu sorgen.

Die vom Cassier über statutenmässige Einlagen ausgefertigten Cassescheine sind, ehe sie an die Interessenten ausgefolgt werden, dem amtirenden Vorsteher zur Contrasignation vorzulegen.

Der Buchhalter trägt nun solche contrasignirte Casse-

scheine im Interessenten-Capitalienbuche auf, und zeigt die allenfällige Mangelhaftigkeit des Scheines dem Vorsteher sogleich an.

Der Erlag wird vom Buchhalter in einer besonderen, täglich abzuschliessenden Consignation kurz aufgeführt, und sonach erst das Auszugsblatt oder das Auszugsbuch (Sparcassebüchlein) ausgefertigt, worin seine Namenschiffre zu setzen ist, und welches zuletzt der bei den Einlagen amtirende Vorsteher signirt, und endlich der Partei übergibt. Der Casseschein wird durchgeschlagen. Die durchgeschlagenen Casseescheine werden in der Registratur aufbewahret.

Bei Verfassung des Journals wird die Consignation der Einlagen sowohl mit der Casse-Strazza, als mit dem Interessenten-Capitalienbuche verglichen, und dadurch die Überzeugung von der Richtigkeit hergestellt.

Bei den Auszahlungen an die Interessenten liquidirt vor allen der Buchhalter die gefordert werdenden Beträge, fertigt über den liquidirten Betrag Anweisungen an die Casse aus, und läßt diese, nachdem sie zuvor in eine besondere Consignation, die ebenfalls täglich abzuschliessen ist, aufgetragen sind, von dem bei den Einlagen amtirenden Vorsteher contrasigniren. Zugleich wird der zur Zahlung angewiesene Betrag im Interessenten-Capitalienbuche und im Auszugsbuche abgeschrieben.

Nimmt ein Interessent die gesammte Einlage zurück, so ist demselben das Auszugsbuch abzunehmen, wogegen der Interessent von dem amtirenden Vorsteher eine Casseanwei-

sung erhält, für welche der Cassier die Einlage zurückzuzahlen hat.

Die Anweisungen werden von dem amtirenden Vorsteher durchgeschlagen.

Durch die zurückbehaltenen Auszugsblätter oder Bücher, und durch die durchgeschlagenen Casseanweisungen in der Vergleichung mit der Consignation der Hinauszahlungen werden die Casse-Strazza und das Interessenten-Capitalienbuch wechselseitig controllirt.

Auch die durchgeschlagenen Casseanweisungen werden, wie die Casseſcheine, gesammelt und aufbewahrt.

3) Aus der Instruction für die Kanzlei-Manipulation.

Jeder Gegenstand, welcher bei der Sparcasse in Anregung kommt, muß actenmäßig aufgenommen, verhandelt, erledigt, und durch Aufbewahrung des Erledigungsentwurfes (Concepts) dem Gedächtnisse aufbewahrt werden. Es besteht daher das Protocoll, die Kanzlei, das Expedit und die Registratur.

Die einlangenden Exhibiten sind, wenn sie nicht an einzelne Curatoren oder Vorsteher adressirt sind, von dem Buchhalter und dem Cassier gemeinschaftlich zu eröffnen.

Die mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Actenstücke sind unmittelbar mit der Bestätigung des Empfanges von dem Cassier zu versehen, und die Effecten zu übernehmen.

Die Exhibiten werden nummerirt.

Die Exhibiten werden im Protocolle, welches die Rubriken: „Präsentationsdatum," „Nummer des Exhibits," „Gegenstand," „Datum der Erledigung," „Kurzer Inhalt der Erledigung," „Fascikelnummer" und „Registraturszahl" enthält, eingetragen.

Dieses Protocoll wird von einem Index begleitet. Daß dieser die Nachweisung der Acten nach dem Gegenstande enthält, und alphabetisch geordnet seyn müsse, versteht sich von selbst.

Durch das Protocoll und durch den Index wird zugleich die Buchführung der Registratur abgethan.

Die eingetragenen Exhibiten müssen ohne Aufschub in einem Portefeuille an den Kanzleivorsteher abgegeben werden. Über die Zustellung ist eine Vormerkung zu führen, in welcher der Kanzleivorsteher den Empfang derselben bestätigt.

Die Kanzleigeschäfte besorgt die Gesellschaft, welche die Sparcasse dirigirt. Die Verhandlung und die Erledigung geschieht entweder durch den Kanzleivorsteher unmittelbar, oder mittelbar durch die Curatoren ꝛc., welche in den Versammlungen die Beschlüsse fassen.

Sobald die Concepte in die Sparcasse-Kanzlei gelangen, müssen sie mundirt, collationirt, und nach vorhergegangener Unterzeichnung der Direction, expedirt werden.

Der Empfang expedirter Acten muß von Seite der respectiven Parteien oder Behörden auf dem diesfälligen Zustellungsbogen bestätigt werden.

Die fernere Behandlung der Acten ist das Registra-

tursgeschäft, welches darin besteht, daß dieselben in einer solchen Ordnung aufbewahret werden, daß man jederzeit was immer für einen Act sogleich finden und ausheben könne.

Die Actenstücke sind nach den Hauptgegenständen zu ordnen, und jene, welche in die gleiche Classe gehören, werden in einen und denselben Fascikel hinterlegt.

Jeder Fascikel hat einen eigenen Nummer in fortlaufender Reihe zu erhalten.

Die Anzahl der Fascikel richtet sich nach der Zahl der Hauptgegenstände, welche bei der Sparcasse sind: „Administration," „Buchführung," „Casseverhandlungen" und „Judicialsachen." Darnach ist die Fascikulirung zu bewirken, und ein besonderer Fascikel den gemischten Gegenständen zu widmen.

Jeder Act erhält den Nummer seines Fascikels, und zugleich die Zahl, welche anzeigt, das wie vielte Stück des Fascikels er sei.

Zur Nachweisung eines Acts dient, wie schon oben bemerkt worden ist, das Protocoll, so bald der Act nach der Protocollszahl gesucht wird, da er in dem Protocolle auch nach seiner Fascikel- und Registraturszahl aufgeführt ist. Zur Auffindung eines Acts nach dem Gegenstande jedoch, ist der ebenfalls schon oben berührte Index vorhanden, welcher in alphabetischer Folge die Gegenstände und eigenen Namen sehr kurz enthält, und zugleich auf Protocolls- und Registraturszahlen hinweist.

Die Führung eines Normalienbuches ist von sehr grosser Wichtigkeit. Die Normalien wären demnach mit ihren

Daten und Nummern etwas weitläufiger zu extrahiren, und den Extracten zugleich die Nachweisung anzuhängen, in welchen Fascikeln, und unter welchen Registraturszahlen die den Charakter eines Normale an sich habenden Acten aufbewahret liegen.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird vom Kanzleivorsteher, in Gegenwart eines Obervorstehers und eines Curators, über sämmtliche Acten eine Revision abgehalten, damit diejenigen derselben, deren Aufbewahrung nicht mehr nöthig ist, zur Verringerung der Papiermasse können vertilgt werden.

Schluß.

Die Statuten, das Reglement und die Auszüge aus den Amtsinstructionen für die erste österr. Sparcasse machen gewiß alle breiteren, und darum doch nicht aufmunternden Abhandlungen über diesen Gegenstand überflüssig. Man eilt demnach zum Schlusse dieses Werkchens, welcher in aphoristischen Bemerkungen und Noten, welche dahin einschlagen, bestehen soll.

Zur Beruhigung des von seiner Hände Arbeit Lebenden ist es nicht genug, daß sein täglicher Verdienst hinlange, ihn zu ernähren; sondern derselbe muß gegen die Folgen seiner Hinfälligkeit und die Abnahme seiner Kräfte, in Bezug auf seinen Unterhalt, gesichert seyn.

Die vielen Armenversorgungshäuser, und andere derlei Anstalten, erheischen einen zu grossen Aufwand, um

mehr leisten zu können, als Einigen vieler Elenden nur einen Beitrag zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse zufliessen zu lassen.

Almosen und dergleichen Unterstützungen von Gemeinden, Corporationen ꝛc. fesseln den Empfänger an Einen Ort, und er kann der Erniedrigung nicht entfliehen, von welcher die unfreiwillige Wohlthätigkeit immer begleitet wird.

Wenn gleich jene Erniedrigung auf die gemeine Volksclasse nicht so empfindlich wirkt, so wird die Unzulänglichkeit jener Anstalten doch nicht beseitigt; welche Unzulänglichkeit immer bedeutender wird, je grösser die Anzahl der Hilfebedürftigen durch den verderblichen Einfluß des Luxus, des besonders in England seine Schranken überschreitenden Fabrikwesens, oder des Fabrikunwesens, und anderer ungünstiger Verhältnisse des Nationalvermögens zum Nationalreichthum anderer Staaten wird.

Es war von dem Erfindungsgeiste nichts mehr als billig, seinen vielen Übeln auch manches Gute entgegenzustellen.

Ein solches erblicken wir in der Sparcasse, welche die erwerbende Classe als ihre Schützerinn und Versorgerinn betrachten kann. Sie sichert derselben die Subsistenz in der Zukunft, erspart ihr die Erniedrigung des Almosens, und sagt sie von aller Verbindlichkeit gegen sogenannte Menschenfreunde los.

Somit ist das Sparcassewesen eine sehr wohlwollende Schwester des klug eingeschränkten und geleiteten, als Mutter des Nationalreichthums in der Concurrenz mit dem Auslande zu betrachtenden Fabrikwesens anzusehen, indem sie so

vieles zur Verbesserung des nicht überall hochstehenden moralischen Zustandes der Fabriksarbeiter beiträgt.

Das Volk ist einmal so, daß es das Gute gerne einsieht, aber nicht gerne befolgt, wenn es ihm eine Anstrengung, eine Überwindung kosten sollte. Hundert treffliche Reden von dem Nutzen der Sparsamkeit werden nicht einen einzigen Leichtsinnigen zum guten Wirth machen, während Eine Sparcasse, welche jene Tugend so bequem und anziehend als möglich macht, mehrere Hunderte bewegt, wenigstens einen Theil ihres Überflusses aufbewahren zu lassen.

Man kann also nicht mit Grund behaupten, eine Sparcasse ohne Sparsamkeit tauge nicht, und die Sparsamkeit bedürfe keiner Sparcasse. Dieser Satz wäre nur dann wahr, wenn jene Anstalt nicht geeignet wäre, die Sparsamkeit zu erregen und zu unterhalten.

Derlei Betrachtungen veranlaßten in Großbrittanien die Errichtung von Central- und Filial-Sparcassen, deren Menge bereits die Zahl 60 übersteigt.

In mehreren der brittischen Sparcassen werden sogar Waisengelder hinterlegt *).

---

*) Im sechsten Hefte (Jahrgang 1820) der österreichisch-militärischen Zeitschrift findet sich unter dem Titel: „Einige Worte über das am 4. October 1819 in öffentliche Wirksamkeit getretene Institut einer vaterländischen Sparbank, mit Rücksichtnahme auf die sich darbiethenden ökonomischen Vortheile für Militärs der k. k. Armee," der Vorschlag zur Hinterlegung

1. der monatlichen Rückläße der Officiers und Militärparteien für Feldequipage,

Auch Frankreich hat einige Sparcassen, von welchen sich die zu Paris vorzüglich auszeichnet, jedoch kommt sie den brittischen Anstalten dieser Art bei weitem nicht gleich zu stellen, obschon sie zu Anfang des Jahres 1820 ein jährliches Einkommen von 10,000 Franken, und einen Betrag von einer Million in Einlagen auswies, welche Summe sich wahrscheinlich noch höher belaufen hätte, wenn, wie der Präsident Graf de la Rochefoucauld bemerkte, die Sparcasse in den untern Volksclassen bereits bekannt genug gewesen wäre.

Nord-Amerika und Rußland, in welch letzterem Reiche ein einziger Particulier eine Summe von 40,000 Rubel zur Errichtung einer Sparcasse in St. Petersburg angewiesen hat, haben eben so schnell die Erfindung der Engländer durch eine zweckentsprechende Nachahmung geehrt.

---

2. der bei Regimentern, Corps, Militärbehörden rc. todt erliegenden Depositengelder, und

3. der kleinen Ersparnisse der Unterofficiere und Gemeinen. Es wäre zu wünschen, daß Depositengelder, sie mögen erliegen wo immer, der Sparcasse übergeben werden dürften. Da indessen diese eine Privatanstalt ist, und es den gesetzkräftigen Vorschriften der wirklichen und respectiven Depositenämter zuwider liefe: die Deposita an eine Privatanstalt abzugeben; so müßte die Sparcasse erst eine Staatsbranche werden, oder aber die besondere Autorisation der Regierung erhalten, um auch Depositengelder annehmen und verwalten zu können.

In Teutschland brach Wien den Sparcassen die Bahn*). Berlin, Dresden und Weimar folgten ungesäumt dem guten Beispiele, und die Aufmerksamkeit, welche bereits so viele Menschenfreunde und Schriftsteller in Teutschland der Errichtung von Sparcassen widmen, läßt erwarten, daß sich jene wohlthätigen Anstalten immer mehr und mehr ausbreiten werden.

---

*) Schon in mehreren österreichischen Provincialhauptstädten sind die Voranstalten zur Errichtung von Sparcassen getroffen worden. Seit dem 4. Nov. 1820, dem Namensfeste Ihrer Majestät der Kaiserinn, besteht eine in Laibach, der Hauptstadt des Königreichs Illyrien.

Inhalt.

	Seite
Zueignung	V
Vorbericht	VII
An das Volk	11
An die näheren Vorsteher des Volkes	25
Die Statuten der ersten österr. Sparcasse, mit begleitenden Anmerkungen	28
Das Reglement der ersten österr. Sparcasse	49
Auszüge aus den Instructionen des Sparcasse-Amtes	
1. Aus der Instr. für die Directoren	56
2. Aus der allgemeinen Instr. zur Casse- und Buchführung, und aus den besonderen Instructionen für den Buchhalter und den Cassier	58
3. Aus der Instr. für die Kanzlei-Manipulation	65
Schluß	68

Einlagen am . . . .

Post=Nr.	Interessent. Capitalien=buch. Folio.	Nr.	Lautend von (wem)	Betrag in Wiener=Währung. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	d.

Nr. 8.

Formular des Consignations

Zurückzahlungen am . . . .

in Wiener=Währung.

Post=Nr.	Interessent. Capitalien=buch. Folio.	Nr.	Lautend an (wem)	Zinsen. von	bis	Betrag. fl.	kr.	d.	Capital. fl.	kr.	d.

Nr. 9. Formular des Interessenten-Capitalienbuches in

Empfangen.

Jahr und Monat	Tag.	Nr.	Name des Erlegers.	Capital in				Zinsen						
				Conv. Münze		Wiener-Währ.		für die Monate	Conv. Münze			Wiener-Währ.		
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Nr. 10. Formular des

Nr. des Belags	Jahr und Monat	Tag.	Empfang.	Conv. Münze.		Wiener-Währ.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

Zinsen=

Einlags=Capital.		1. Monat.			2. Monat.			3. Monat.			4. Monat.			5. Monat.			6. Monat.		
fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1	15			1			2			3		1			1	1		1	2
2	30			2		1			1	2		2			2	2		3	
3	45			3		1	2		2	1		3			3	3		4	2
5			1			2			3			4			5			6	
6	15		1	1		2	2		3	3		5			6	1		7	2
7	30		1	2		3			4	2		6			7	2		9	
8	45		1	3		3	2		5	1		7			8	3		10	2
10			2			4			6			8			10			12	
11	15		2	1		4	2		6	3		9			11	1		13	2
12	30		2	2		5			7	2		10			12	2		15	
13	45		2	3		5	2		8	1		11			13	3		16	2
15			3			6			9			12			15			18	
16	15		3	1		6	2		9	3		13			16	1		19	2
17	30		3	2		7			10	2		14			17	2		21	
18	45		3	3		7	2		11	1		15			18	3		22	2
20			4			8			12			16			20			24	
21	15		4	1		8	2		12	3		17			21	1		25	2
22	30		4	2		9			13	2		18			22	2		27	
23	45		4	3		9	2		14	1		19			23	3		28	2
25			5			10			15			20			25			30	
26	15		5	1		10	2		15	3		21			26	1		31	2
27	30		5	2		11			16	2		22			27	2		33	
28	45		5	3		11	2		17	1		23			28	3		34	2
30			6			12			18			24			30			36	
31	15		6	1		12	2		18	3		25			31	1		37	2
32	30		6	2		13			19	2		26			32	2		39	

Anmerkung. Diese Zinsen=Tabelle ist zwar in dem Sparcasse=Büchlein
Rechnungsabschlüsse halbjährig geschehen, so genügt die hier aufgeführte

U e b e r

der Vermehrung eines kleinen Capitals durch Verzinsung der nach §. 29 und bey jährlicher

Jahre.		1 fl. 15 kr.			2 fl. 30 kr.			5 fl.			10 fl.			15 fl.			20 fl.		
		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
Am Ende des 1.	½	1	16	2	2	33		5	6		10	12		15	18		20	24	
detto —	1	1	18		2	36		5	12		10	24		15	36	1	20	48	1
Im Anfange —	2	2	33		5	6		10	12		20	24		30	36	1	40	48	
Am Ende —	1½	2	36		5	12		10	24	1	20	48	2	31	13		41	37	1
detto —	2	2	39		5	18	1	10	36	3	21	13	2	31	50	2	42	27	1
Im Anfange —	3	3	54		7	48		15	36		31	12	1	46	48	2	62	24	2
Am Ende —	2½	3	58	3	7	57	3	15	55	2	31	51		47	46	3	63	42	1
detto —	3	4	3	2	8	7	1	16	14	2	32	29	1	48	44		64	58	3
Im Anfange —	4	5	18	2	10	37	1	21	14	2	42	29	1	63	44		84	58	2
Am Ende —	3½	5	25		10	50		21	40		43	20	1	65		2	86	40	3
detto —	4	5	31	2	11	3		22	6		44	12	1	66	18	2	88	24	3
Im Anfange —	5	6	46	2	13	33		27	6		54	12	1	81	18	2	108	24	2
Am Ende —	4½	6	54	2	13	49	1	27	38	2	55	17	1	82	56		110	34	3
detto —	5	7	2	3	14	5	3	28	11	3	56	23	3	84	35	2	112	47	2
Im Anfange —	6	8	17	3	16	35	3	33	11	3	66	23	3	99	35	2	132	47	2
Am Ende —	5½	8	27	3	16	55	3	33	51	2	67	43	1	101	35		135	26	3
detto —	6	8	38		17	16		34	32	1	69	4	2	103	37		138	9	1
Im Anfange —	7	9	53		19	46		39	32	1	79	4	2	118	37		158	9	1
Am Ende —	6½	10	4	3	20	9	3	40	19	3	80	39	2	120	59	1	161	19	1
detto —	7	10	17		20	34		41	8		82	16	1	123	24	2	164	32	3
Im Anfange —	8	11	32		23	4		46	8		92	16	1	138	24	2	184	32	2
Am Ende —	7½	11	45	3	23	31	3	47	3	2	94	7		141	10	2	188	14	1
detto —	8	12			24			48			96			144			192		
Im Anfange —	9	13	15		26	30		53			106			159			212		
Am Ende —	8½	13	30	3	27	1	3	54	3	2	108	7	1	162	10	3	216	14	2
detto —	9	13	47		27	34	1	55	8	2	110	17		165	25	2	220	34	
Im Anfange —	10	15	2		30	4	1	60	8	2	120	17		180	25	2	240	34	
Am Ende —	9½	15	20		30	40	1	61	20	2	122	41	1	184	2		245	22	3
detto —	10	15	38	2	31	17		62	34	1	125	8	2	187	42	3	250	17	
detto —	15	26	7		52	14		104	28	1	208	56	2	313	25		417	53	1
detto —	20	38	53	1	77	46	2	155	33		311	6		466	39		622	12	
detto —	25	54	27		108	54	1	217	48	3	435	37	2	653	26	1	871	15	
detto —	30	73	25	2	146	51		293	42	2	587	25	1	881	7	3	1174	50	2

der Statuten, als neues Capital zu berechnenden nicht erhobenen Zinsen
Einzahlung, von

25 fl.			30 fl.			35 fl.			40 fl.			45 fl.			50 fl.			100 fl.		
fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.		fl.	kr.	d
25	30		30	36		35	42		40	48		45	54		51			102		
26		2	31	12	2	36	24	2	41	36	3	46	49		52	1		104	2	1
51		1	61	12	1	71	24	2	81	36	3	91	49		102	1		204	2	1
52	1	3	62	26		72	50	2	83	14	3	93	39	1	104	3	2	208	7	
53	4		63	41		74	17	3	84	54	2	95	31	2	106	8	1	212	16	3
78		2	93	41		109	17	3	124	49	3	140	31	2	156	8	1	312	16	3
79	37	3	95	33	2	111	29		127	24	2	143	20	1	159	15	3	318	31	2
81	13	1	97	28		113	42	3	129	57	2	146	12	1	162	26	3	324	53	3
106	13	1	127	28		148	42	3	169	57	2	191	12	1	212	26	3	424	53	3
108	20	2	130	1		151	41	1	173	21	2	195	1	2	216	41	3	433	23	3
110	30	3	132	37		154	43	1	176	49	2	198	55	3	221	1	3	442	3	3
135	30	3	162	37		189	43	1	216	49	2	243	55	3	271	1	3	542	3	3
138	13	1	165	52	1	193	31		221	9	3	248	48	1	276	27		552	54	1
140	59	1	169	11	1	197	23	1	225	35		253	47		281	58	3	563	57	3
165	59	1	199	11	1	232	23		265	35		298	47		331	58	3	663	57	3
169	18	2	203	10	1	237	2		270	53	3	304	45	2	338	37	1	677	14	2
172	41	3	207	14		241	46	2	276	18	3	310	51	1	345	23	2	690	47	1
197	41	2	237	14		276	46		316	18	3	355	51	1	395	23	2	790	47	1
201	39		241	58	3	282	18	2	322	38	2	362	58	1	403	18		806	36	1
205	41		246	49	1	287	57	1	329	5	2	370	13	3	411	22		822	44	
230	41		276	49	1	322	57	1	369	5	2	415	13	3	461	22		922	44	
235	17	3	282	21	1	329	25		376	28	2	423	32		470	35	2	941	11	1
240			288		1	336		1	384		1	432		1	480		1	960		3
265			318		1	371			424		1	477		1	530		1	1060		3
270	18		324	21	3	378	25	2	432	29		486	32	3	540	36	1	1081	12	3
275	42	2	330	51		385	59	2	441	8		496	16	2	551	25		1102	50	1
300	42	2	360	51		420	59	2	481	8		541	16	2	601	25		1202	50	1
306	43	1	368	4		429	24	3	490	45	2	552	6		613	26	3	1226	53	3
312	51	2	375	25	3	438			500	34	1	563	8	2	625	43		1251	26	
522	21	1	626	50		731	18		835	46	3	940	15	1	1044	43	2	2089	27	1
777	45		933	18		1088	51		1244	24		1399	57		1555	30		3111		
1089	3	3	1306	52	2	1524	41	1	1742	30		1960	18	3	2178	7	2	4356	15	1
1468	33		1762	15	2	2055	57	1	2349	41		2643	23	3	2937	6	2	5874	13	

Nr. 6.

Übersicht wie sich ein kleines Capital ohne Zuzahlung bey der Spar-Casse, durch die statutenmäßigen 4% Zinsen erhöht, und binnen zwanzig Jahren verdoppelt.

Jahre.	Einlage.																																
	5 fl.			10 fl.			15 fl.			20 fl.			25 fl.			30 fl.			35 fl.			40 fl.			45 fl.			50 fl.			100 fl.		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Nach dem ½	5	6		10	12		15	18		20	24		25	30		30	36		35	42		40	48		45	54		51			102		
detto 1	5	12		10	24		15	36	1	20	48	1	26		2	31	12	2	36	24	3	41	36	3	46	49		52	1		104	2	1
detto 1½	5	18	1	10	36	2	15	55		21	13	1	26	51	2	31	50		37	8	2	42	26	3	47	45	1	53	3	2	106	7	
detto 2	5	24	2	10	49	1	16	14		21	38	3	27	3	2	32	28	1	37	53		43	17	2	48	42	2	54	7	1	108	14	2
detto 2½	5	31		11	2	1	16	33	2	22	4	3	27	36		33	7	1	38	38	2	44	9	1	49	41		55	12		110	24	1
detto 3	5	37	3	12	15	2	16	53	[illegible]	22	31	1	28	9		33	47		39	24	3	45	2	3	50	40	2	56	18	1	112	36	3
detto 3½	5	44	2	11	29		17	13	3	22	58	1	28	43		34	27	2	40	12		45	56	3	51	41	1	57	26		114	52	
detto 4	5	51	1	11	42	3	17	34	1	23	25	3	29	17	1	35	8	3	41		1	46	51	1	52	43	1	58	34	3	117	9	3
detto 4½	5	58	2	11	57		17	55	2	23	54		29	52	2	35	51		41	49	2	47	48	1	53	46	3	59	45	1	119	30	2
detto 5	6	5	2	12	11	1	18	17		24	22	3	30	28	1	36	34		42	39	3	48	45	2	54	51	1	60	56	3	121	53	3
detto 5½	6	13		12	26		18	39		24	52		31	5		37	18		43	31		49	44		55	57		62	10		124	20	
detto 6	6	20	1	12	40	3	19	1	1	25	21	3	31	42	1	38	2	3	44	23	1	50	43	3	57	4	1	63	24	2	126	49	1
detto 6½	6	28		12	56		19	24	1	25	52	1	32	20	1	38	48	1	45	16	2	51	44	1	58	12	1	64	40	3	129	21	2
detto 7	6	35	3	13	11	2	19	47	2	26	23	1	32	59		39	35		46	10	3	52	46	1	59	22	2	65	58	1	131	56	3
detto 7½	6	43	3	13	27	2	20	11	1	26	55		33	38	3	40	22	2	47	6	1	53	50		60	33	3	67	17	2	134	35	
detto 8	6	51	3	13	43	2	20	35	2	27	27	1	34	19		41	11		48	2	3	54	54	2	61	46	2	68	38	1	137	16	2
detto 8½	7			14			21			28		1	35		1	42		1	49		2	56		1	63		2	70		2	140	1	1
detto 9	7	8	1	14	16	3	21	25	1	28	33	3	35	42	1	42	50	3	49	59	1	57	7	3	64	16	1	71	24	2	142	49	1
detto 9½	7	17		14	34		21	51		29	8		36	25		43	42	1	50	59	1	58	16	1	65	33	1	72	50	1	145	40	3
detto 10	7	25	3	14	51	2	22	17	1	29	43		37	8	3	44	34	2	52		1	59	26		66	52		74	17	3	148	35	2
detto 15	9	3	1	18	6	2	27	10		36	13	2	45	17		54	20	1	63	23	3	72	27	1	81	30	2	90	34		181	8	
detto 20	11	2	1	22	4	2	33	7		44	9	2	55	12		66	14	1	77	16	3	88	19		99	21	2	110	24		220	48	

Tabelle.

Einlags-Capital.		1. Monat.			2. Monat.			3. Monat.			4. Monat.			5. Monat.			6. Monat.		
fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
33	45		6	3		13	2		20	1		27			33	3		40	2
35			7			14			21			28			35			42	
36	15		7	1		14	2		21	3		29			36	1		43	2
37	30		7	2		15			22	2		30			37	2		45	
38	45		7	3		15	2		23	1		31			38	3		46	2
40			8			16			24			32			40			48	
41	15		8	1		16	2		24	3		33			41	1		49	2
42	30		8	2		17			25	2		34			42	2		51	
43	45		8	3		17	2		26	1		35			43	3		52	2
45			9			18			27			36			45			54	
46	15		9	1		18	2		27	3		37			46	1		55	2
47	30		9	2		19			28	2		38			47	2		57	
48	45		9	3		19	2		29	1		39			48	3		58	2
50			10			20			30			40			50		1		
55			11			22			33			44			55		1	6	
60			12			24			36			48		1			1	12	
65			13			26			39			52		1	5		1	18	
70			14			28			42			56		1	10		1	24	
75			15			30			45		1			1	15		1	30	
80			16			32			48		1	4		1	20		1	36	
85			17			34			51		1	8		1	25		1	42	
90			18			36			54		1	12		1	30		1	48	
95			19			38			57		1	16		1	35		1	54	
100			20			40		1			1	20		1	40		2		
500		1	40		3	20		5			6	40		8	20		10		
1000		3	20		6	40		10			13	20		16	40		20		

für volle zwölf Monate eingerichtet; da indessen gegenwärtig die Berechnung für die Zeit von sechs Monaten.

Gegeben.

Jahr und Monat	Tag.	Nr.	Name des Erlegers.	Capital in				Zinsen.						
				Conv. Münze		Wiener-Währ.		für die Monate	Conv. Münze			Wiener-Währung.		
				fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Cassa-Buches.

Nr. des Belags	Jahr und Monat	Tag.	Ausgabe.	Conv. Münze.		Wiener-Währ.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

Contrasignirt N. N. . . . . . . Einlagscommissär.

. . . . . 18 . .

Post-Nr.	Interessent. Capitalienbuch. Folio.	Nr.	Lautend von (wem)	Betrag in Conv. Münze.		Zinsen.		
				fl.	kr.	fl.	kr.	d.

buches über Zurückzahlungen.

Contrasignirt N. N. . . . . . . Einlagscommissär.

. . . . . 18 . .

in Conventions-Münze.

Post-Nr.	Interessent. Capitalienbuch. Folio.	Nr.	Lautend von (wem)	Zinsen. von	bis	Betrag.			Capital.		
						fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

71

Nro. 3

Aus

(Siegel) aus dem Interessenten-Capitalienbuche der ersten öster

In Convenzions

Folio		Nro.			
Name des Erlegers					
Überträgt	an	Jahr und Monat.	Tag	Unterschrift des Übertragenden.	Directions-Zeichen.

Der Inte

empfangen.

Monat	Tag	Betrag mit Buchstaben	Capital			Erhaltene Zinsen von				Directions-Zeichen.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	

z u g

reichischen Sparcasse in der Leopoldstadt in Wien. (Stampiglie)

Münz-Währung.

Folio Nro.

Name des Erlegers

Überträgt	an	Jahr und Monat.	Tag	Unterschrift des Übertragenden	Directions-Zeichen.

r e s s e n t h a t

gegeben.

Monat	Tag	Erlag mit Buchstaben	Capital			zu fordern habende Zinsen von				Directions-Zeichen.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	

Nro. 2

Folio Nro.

Name des Erlegers

Überträgt	an	Jahr und Monat.	Tag.	Unterschrift des übertragenden.	Directions-Zeichen.

Interess

empfangen

Monat	Tag	Betrag mit Buchstaben	Capital			Erhaltene Zinsen von				Directions Zeichen.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	

ſent hat

gegeben

Monat	Tag	Erlag mit Buchſtaben	Capital			zu fordern habende Zinſen von				Directions Zeichen.
			fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Sparcasse eine faßliche Darstellung des Zweckes, der Vortheile fur das Allgemeine, und der Einrichtung einer Sparcasse-Anstalt, mit Rücksicht auf die erste österreichische Anstalt dieser Art ; für das Volk und dessen nä here Vorsteher

Wien 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.85#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742945-8